

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008 in Bochum

Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

Teilnehmer

AOK-Bundesverband	Herr Bloching
Bundesverband der Betriebskrankenkassen	Frau Riesen
IKK-Bundesverband	Herr Bittins
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen	Herr Müller Frau Neubert
Knappschaft	Herr Bradtmöller Herr Wilmsen
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./ AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.	Herr Gunder Herr Opretzka Herr Sieben
GKV-Spitzenverband	Herr Kulaß Herr Thiemann

Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

	Seite
1 Einheitliches Meldeverfahren zur Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldeverfahren); hier: Einkommensnachweise zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in den Fällen des § 10 Abs. 3 SGB V	5
2 Festlegung des regelmäßigen Gesamteinkommens bei der Prüfung der Familienversicherung; hier: Arbeitsentgelt aus einer kurzfristigen Beschäftigung	7
3 Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen und Auswirkungen der veränderten einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege	11
4 Auswirkungen der Abgeltungssteuer auf den Nachweis der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem 1. Januar 2009 im Anwendungsbereich versicherungs- und beitragsrechtlicher Einkommensbegriffe	17
5 Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21. März 2006 zum Gesamteinkommen aufgrund der Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege und Berücksichtigung weiterer Änderungen	21
6 Einheitliche Regelungen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder ab dem 1. Januar 2009 hier: Katalog der Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung	25
7 Ende der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei Unterbrechung des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses und Auswirkungen auf die Familienversicherung	29

8 Auswirkungen der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz auf die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer	33
9 Berücksichtigung des ermäßigten sowie allgemeinen Beitragssatzes ab dem 1. Januar 2009; hier: Fehler im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz	37
10 Beitragstragung und Beitragsberechnung in der Krankenversicherung in Fällen der Gleitzone ab dem 1. Januar 2009	45

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

- TOP 1 Einheitliches Meldeverfahren zur Durchführung der Familienversicherung  
(Fami-Meldeverfahren)  
hier: Einkommensnachweise zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in  
den Fällen des § 10 Abs. 3 SGB V
- 

- 376.50 -

**Sachverhalt:**

Das am 26. Oktober 2007 modifizierte einheitliche Meldeverfahren zur Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldeverfahren) sieht in Ziffer 4.3 eine Präzisierung der Nachweisführung für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 SGB V dergestalt vor, dass das Gesamteinkommen durch geeignete Einkommensnachweise zu belegen ist. Die Meldevordrucke (Anlagen 1 und 3 des Fami-Meldeverfahrens) weisen auf die entsprechende Vorlagepflicht der Versicherten nicht ausdrücklich hin.

Aus der Praxis wird dringender Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Anlagen 1 und 3 des Fami-Meldeverfahrens reklamiert.

**Ergebnis:**

Der GKV-Spitzenverband sagt zu, eine Ergänzung der Fragebogen um den Hinweis auf die Vorlagepflicht von Einkommensnachweisen in den Fällen des § 10 Abs. 3 SGB V in den Änderungsbedarf zum Fami-Meldeverfahren aufzunehmen.

Um bei der Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Abs. 3 SGB V eine gesonderte Anforderung von Einkommensnachweisen zu vermeiden, können die Krankenkassen bereits heute die Anlagen 1 und 3 des Fami-Meldeverfahrens eigenständig um einen entsprechenden Hinweis ergänzen.

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 2 Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens bei der Prüfung der Familienversicherung;  
hier: Arbeitsentgelt aus einer kurzfristigen Beschäftigung

---

- 376.24 -

**Sachverhalt:**

Bei der Prüfung der Frage, ob die für das Bestehen oder den Ausschluss der Familienversicherung maßgebenden Gesamteinkommensgrenzen überschritten werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI oder § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI), ist das regelmäßig im Monat erzielte bzw. zufließende Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesamteinkommen vom 21. März 2006 sind für die Feststellung der Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens die Grundsätze zu beachten, die für Statusentscheidungen im Versicherungsrecht (z. B. für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit von Beschäftigungsverhältnissen) entwickelt wurden.

Einkünfte, die von vornherein für nicht mehr als zwei Monate erzielt werden, sind als unregelmäßig anzusehen und schließen die Familienversicherung nicht aus. Bei Arbeitsentgelten, die im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erzielt werden, ist der Zwei-Monats-Zeitraum auf das Kalenderjahr der Beschäftigung begrenzt. Damit soll der engen Verbindung von Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit einer Beschäftigung einerseits und dem unschädlichen Ausfluss des aus einer solchen Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts auf das Fortbestehen der Familienversicherung Rechnung getragen werden (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.5 des gemeinsamen

Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesamteinkommen vom 21. März 2006).

Aus der Praxis wurde die Frage gestellt, ob die Einnahmen aus einer kurzfristigen Beschäftigung auch dann als unregelmäßig anzusehen sind, wenn eine kurzfristige Beschäftigung nur aufgrund der Anwendung einer 50 Arbeitstage- bzw. 60 Kalendertage-Regelung als kurzfristig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bewertet wird.

**Beispiel 1:**

Eine Beschäftigung dauert vom 17.03.2008 bis zum 25.05.2008 und wird an 4 Tagen in der Woche ausgeübt. Die maßgebliche 50-Arbeitstage-Grenze wird nicht überschritten. Die Beschäftigung ist kurzfristig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

**Beispiel 2:**

Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr:

vom 02.01.2008 bis zum 25.01.2008 (5-Tage-Woche) = 24 Kalendertage

vom 17.03.2008 bis zum 20.04.2008 (5-Tage-Woche) = 35 Kalendertage

Die maßgebliche 60-Kalendertage-Grenze wird nicht überschritten. Die Beschäftigungen sind kurzfristig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

**Ergebnis:**

Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung erzielt wird, ist auch dann als unregelmäßig anzusehen und dem regelmäßigen Gesamteinkommen nicht zuzurechnen, wenn die Beschäftigung nur aufgrund der Anwendung einer 50 Arbeitstage- bzw. 60 Kalendertage-Regelung als kurzfristig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bewertet wird.

Für die Bewertung einer geringfügigen Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung sind die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfü-



gigkeits-Richtlinien) entsprechend heranzuziehen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.5 des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesamteinkommen vom 21. März 2006).

Die Ausführungen unter Abschnitt 2.5 des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesamteinkommen werden entsprechend ergänzt (vgl. TOP 5 dieser Niederschrift).

- 10 -

- unbesetzt -

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 3 Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen und Auswirkungen der veränderten einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege

---

- 376.23/391.40/440 -

**Sachverhalt:**

Nach den Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen (vgl. TOP 5 der Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge am 31. März 2004) ist die Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen unter Anwendung der Grundsätze zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags für Kinder in Familienpflege (BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990 – BStBl I S. 109) vorzunehmen. Danach sind Tagespflegepersonen, die bis zu 5 Kinder betreuen, in pauschalierender Betrachtungsweise ohne weitere Prüfung nicht als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige im Sinne der Regelungen des § 5 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V anzusehen. Bei dieser vereinfachten Prüfung der Hauptberuflichkeit ist – nach einem weiteren Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen (vgl. TOP 5 der Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge am 8. November 2005) – nicht nach der Art der Finanzierung der Kindertagespflege (öffentlich oder privat) zu unterscheiden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege verändert (vgl. BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007, Anlage). Für in der Kindertagespflege vereinnahmte Gelder gilt künftig Folgendes:

Bei der eigenverantwortlich ausgeübten Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit. Die hieraus erzielten Einkünfte (Geldleistungen) sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel. Öffentliche Gelder des Jugendamtes werden nicht mehr als eine steuerfreie Beihilfe behandelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 EUR je Kind und Monat (bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Kind und Tag) pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

Die aus der Anwendung der bisherigen einkommensteuerrechtlichen Behandlung hergeleitete vereinfachte Prüfung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen, die allein an der Anzahl der betreuten Kinder ausgerichtet ist, kann damit auf der bisherigen Grundlage (das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 ersetzt das BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990) für Zeiten ab 2009 nicht weiter aufrecht erhalten werden. Um die in der Praxis bewährte Verfahrensweise bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen jedoch fortsetzen zu können, sind mit dem 'Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)' flankierende Regelungen im Recht der Kranken- und Pflegeversicherung geschaffen worden. Diese sehen vor, dass bei einer Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern eine Tagespflegeperson nicht als hauptberuflich selbstständig im Sinne des Rechts der Familienversicherung sowie im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung anzusehen ist. Damit wird sichergestellt, dass die beitragsfreie Familienversicherung (weiterhin) möglich ist, wenn das maßgebende Gesamteinkommen der Ta-

gespflegerperson die Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht übersteigt. Sofern die Familienversicherung nicht möglich ist und eine freiwillige Krankenversicherung besteht, ist bei der Beitragsbemessung lediglich die geringere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V (statt der des § 240 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 3 SGB V) zu beachten.

Über die Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 17. Dezember 2007 und der Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz auf die Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegerpersonen sowie über die Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege in versicherungs- und beitragsrechtlicher Hinsicht ist zu beraten.

### **Ergebnis:**

Für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegerpersonen für Zeiten ab dem 1. Januar 2009 gilt im Bereich der Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB XI (jeweils in der durch das Kinderförderungsgesetz geänderten Fassung). Danach ist bei einer Tagespflegerperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut, keine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit anzunehmen. Die bisherige vereinfachte Prüfung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegerpersonen kann damit – auf einer geänderten rechtlichen Grundlage – fortgeführt werden. Es ist auch weiterhin keine Differenzierung danach vorzunehmen, ob es sich um privat oder öffentlich finanzierte Kindertagespflege handelt.

Soweit in Einzelfällen bei Tagespflegerpersonen die Frage nach dem Ausschluss der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 SGB V zu beurteilen ist, wird auch im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 SGB V eine analoge Übernahme der vereinfachten Prüfung der Hauptberuflichkeit nach vorstehenden Maßstäben empfohlen.

Die veränderte einkommensteuerrechtliche Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege ab dem Jahr 2009 schlägt gleichermaßen auf das am steuerrechtlichen

Einkommensbegriff orientierte Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verb. mit § 16 SGB IV) durch. Unter dem Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Der Begriff des Arbeitseinkommens wiederum entspricht dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Neben den laufenden Geldleistungen, die eine Tagespflegeperson erhält und die neben der Erstattung des Sachaufwandes (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) die Förderleistung anerkennen soll (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII), gehören auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, hälftig die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) sowie die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII), zu den steuerrechtlich als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG qualifizierten Einnahmen. Durch die mit dem Kinderförderungsgesetz geschaffene Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) in § 3 Nr. 9 werden die Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftig Aufwendungen für die Alterssicherung und für die Krankheitsvorsorge) jedoch steuerfrei gestellt. Die Steuerfreiheit mindert damit die grundsätzlich steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Mithin fließen die steuerfreien Erstattungsbeträge auch in die Gewinnermittlung nicht mit ein.

Nach den „allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts“ sind nachgewiesene Betriebsausgaben grundsätzlich den Gewinn mindernd in Abzug zu bringen. Dementsprechend mindern die von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Betriebsausgaben den Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Gleiches gilt, wenn anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben im Wege der zulässigen Vereinfachungsregel von den erzielten Einnahmen die Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300 EUR je Kind und Monat (bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Kind und Tag) in Ansatz gebracht wird. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen.

Sofern das nach diesen Maßstäben festgestellte Gesamteinkommen die maßgebende Gesamteinkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße regelmäßig übersteigt, ist die Familienversicherung ausgeschlossen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die von den Trägern der Jugendhilfe gezahlten Geldleistungen in der Kindertagespflege – ungeachtet der Vorgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII, mit der das Kriterium der leistungsgerechten Vergütung gesetzlich verankert ist – regional unterschiedlich sind. So sind Sachverhalte denkbar, in denen die gesamteinkommensrelevanten Einkünfte durch die Betreuung eines Kindes die Einkommensgrenze in der Familienversicherung bereits übersteigen, während anderenorts selbst die ganztägige Betreuung von mehreren Kindern gesamteinkommensrechtlich ohne Auswirkungen auf die Familienversicherung bleibt.

Die Ausführungen unter Abschnitt 5.2 des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesamteinkommen werden entsprechend überarbeitet (vgl. TOP 5 dieser Niederschrift).

Sofern für die Tagespflegeperson eine Familienversicherung nicht eingeräumt werden kann und eine Mitgliedschaft im Rahmen einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V besteht, wird die Beitragsbemessung für Zeiten ab 2009 durch § 240 SGB V in Verbindung mit den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Danach gilt, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigen muss und als beitragspflichtige Einnahmen neben dem Arbeitsentgelt, dem Arbeitseinkommen, der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungsbezügen auch alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen von selbstständig tätigen Tagespflegepersonen gehört im Rahmen der Arbeitseinkommensfeststellung der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit, der über den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen ist. Hinsichtlich der Qualifizierung der laufenden Geldleistungen aus der Kindertagespflege als Arbeitseinkom-

men wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Gewinnermittlung im Rahmen der Gesamteinkommenfeststellung verwiesen.

Nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige geltende besondere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V) findet nach § 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V (in der durch das Kinderförderungsgesetz geänderten Fassung) für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreuen, keine Anwendung. Die vereinfachte Prüfung der Hauptberuflichkeit, die im Bereich der Familienversicherung gilt, gilt damit gleichermaßen auch im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung sowie über die Verweisung in § 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI für die Bemessung der Beiträge zur Pflegeversicherung.

Die mit dem Kinderförderungsgesetz geschaffenen krankensicherungsrechtlichen Regelungen sind als Übergangsregelungen für die Zeit der Ausbauphase der Kindertagesbetreuung konzipiert und bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Der Gesetzgeber geht danach von einer verbesserten Einkommenssituation der Tagespflegepersonen aus. Für Sonderregelungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann kein Bedarf mehr.

Anlage





MDg Christoph Weiser  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Bundesrechnungshof

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 17. Dezember 2007

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in  
Kindertagespflege**

BEZUG Sitzung mit den für die Einkommensteuer zuständigen Vertretern der obersten  
Finanzbehörden der Länder vom 12. bis 14. Dezember 2007 in Berlin (ESt VII/07, TOP 13)

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0586083**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in  
der Kindertagespflege vereinnahmte Gelder Folgendes:

Bei der Kindertagespflege nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) soll eine Tages-  
pflegeperson ein einer Kindertagesstätte ähnliches Angebot im familiären Rahmen bieten.  
Die Kindertagespflege erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorge-  
berechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen. Betreut die Tagespflegeperson  
Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter im eigenen Haushalt oder in anderen Räu-  
men eigenverantwortlich, handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, da sie vorrangig auf  
die Erzielung von Einkünften ausgerichtet ist.

Nach § 23 SGB VIII erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die neben der  
Erstattung des Sachaufwands die Förderungsleistung der Tagespflegeperson anerkennen soll.

Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel; § 3 Nr. 11 und 26 EStG ist nicht anwendbar. Betreut die Tagespflegeperson ein Kind jedoch in dessen Familie nach Weisungen der Personensorgeberechtigten, ist sie in der Regel Arbeitnehmer, die Personensorgeberechtigten sind die Arbeitgeber.

Der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vom Träger der Jugendhilfe erstattet. Diese Erstattungen gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen; dazu gehören zum Beispiel folgende tätigkeitsbezogene Aufwendungen für

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Möbiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikationskosten,
- Weiterbildungskosten,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung.

Dieses Schreiben ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die BMF-Schreiben vom 20. Januar 1984 (BStBl I, S. 134), vom 1. August 1988 (BStBl I, S. 329) und vom 7. Februar 1990 (BStBl I, S. 109). Die Schreiben vom 13. April 2007 - IV C 3 - S 2342/07/0001 - und vom 24. Mai 2007 (BStBl I, S. 487) werden aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Weiser

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 4     Auswirkungen der Abgeltungssteuer auf den Nachweis der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem 1. Januar 2009 im Anwendungsbereich versicherungs- und beitragsrechtlicher Einkommensbegriffe

---

- 443.5/520.472 -

**Sachverhalt:**

Ab dem 1. Januar 2009 hat der Steuerabzug bei Kapitalerträgen abgeltende Wirkung. Rechtstechnisch heißt diese Art der Steuererhebung Kapitalertragsteuer, aber wegen der abgeltenden Wirkung spricht man im Allgemeinen von der Abgeltungssteuer.

Abgeltungssteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 v. H. besteuert werden. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer. Unter die Regelungen der Abgeltungssteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften und auch Zertifikaterträge.

Das Konzept der Abgeltungsteuer beruht auf einem Steuerabzug an der Quelle. Das bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (z. B. Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers grundsätzlich abgegolten, das heißt es besteht grundsätzlich keine Pflicht mehr, diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben.

Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen werden ab dem 1. Januar 2009 der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a EStG a. F. und der bisherige Sparer-

Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG a. F. zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG zusammengefasst. Alleinstehende können einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR, Verheiratete in Höhe von 1.602,00 EUR einkommensmindernd in Abzug bringen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Da Einkünfte aus Kapitalvermögen sowohl bei der Bemessung der Beiträge freiwilliger Mitglieder im Rahmen des § 240 SGB V als auch bei der Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens in der Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 SGB V) zu berücksichtigen sind, ist über die Auswirkungen des neuen Verfahrens der Besteuerung von Kapitalerträgen in den vorgenannten Anwendungsbereichen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Einkommensnachweisführung zu beraten.

### **Ergebnis:**

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist für die Feststellung, ob das Gesamteinkommen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 10 Abs. 3 SGB V regelmäßig im Monat überschritten wird, weiterhin vom gezwölfelten Jahreseinkommen auszugehen.

Für die Ermittlung des Gesamteinkommens in der Familienversicherung erteilen die Versicherten auf dem Fragebogen zur Feststellung bzw. zur Überprüfung der Familienversicherung (Anlagen 1 u. 3 des Fami-Meldeverfahrens) die Angaben über ihre Einnahmen. Hierzu gehören auch Angaben über Einkünfte aus Kapitalvermögen, ungeachtet der einkommensteuerrechtlichen Behandlung. Die formularmäßige Selbstauskunft wird - angesichts des neuen Verfahrens der Besteuerung von Kapitalerträgen - akzeptiert.

Bei der Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Anwendungsbereich des Gesamteinkommens ist der Sparer-Pauschbetrag in Abzug zu bringen. Die Ausführungen unter Abschnitt 2.1.2 des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesamteinkommen werden entsprechend überarbeitet (vgl. TOP 5 dieser Niederschrift).

Für die Feststellung und Zuordnung der zu erwartenden Einkünfte aus Kapitalvermögen als beitragspflichtige Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V in Verbindung mit den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27. Oktober 2008 werden diese für Zeiten ab 2009 entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung oder des Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des zu erwartenden Betrags für zwölf Monate zugeordnet. Das neue Verfahren der Besteuerung von Kapitalerträgen hat für die beitragsrechtliche Zuordnung keine Bedeutung.

Hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalerträgen gilt keine besondere Nachweispflicht. Die Krankenkasse stützt sich bei der Feststellung grundsätzlich auf die Angaben des Mitglieds im Einkommensfragebogen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts, welche Beweismittel (Nachweise) sie für erforderlich hält. Im Rahmen dessen kann die formularmäßige Selbstauskunft des Mitglieds akzeptiert werden. In den Fällen, in denen sich aufgrund der Angaben aus dem Einkommensfragebogen gravierende Änderungen zu Gunsten des Mitglieds ergeben, ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung – gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Nachweise – vorzunehmen.

Bei der Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Anwendungsbereich der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V ist der Sparer-Pauschbetrag nicht in Abzug zu bringen.

- 20 -

- unbesetzt -

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 5 Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21. März 2006 zum Gesamteinkommen aufgrund der Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege und Berücksichtigung weiterer Änderungen

---

- 376.24/520.471 -

**Sachverhalt:**

Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990 (BStBl 1990 I S. 109) werden öffentliche Zuwendungen zur Kinderbetreuung bisher bei der Vollzeitpflege als steuerfreie Zuschüsse nach § 3 Nr. 11 EStG behandelt, sofern nicht mehr als fünf Kinder durch eine Betreuungsperson betreut werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege verändert (vgl. BMF-Schreiben vom 20. November 2007, BStBl I S. 824, Anlage 1). Für in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder gilt künftig Folgendes:

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Das Pflegegeld bleibt weiterhin eine steuerfreie Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, da es die Erziehung unmittelbar fördert, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.



Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese so genannten Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind daher steuerpflichtig.

Bei den in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Erstattungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung und nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson handelt es sich somit auch um steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG. In den Fällen der steuerpflichtigen Bereitschaftspflege oder bei einer Betreuung von mehr als sechs Kindern sind diese Erstattungen bisher ebenfalls steuerpflichtig.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) werden diese Erstattungen nunmehr nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt. Damit werden Bereitschaftspflegepersonen mit den anderen Vollzeitpflegepersonen gleichgestellt.

### **Ergebnis:**

Die an Personen, die ein fremdes Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII versorgen und erziehen, aus öffentlichen Mitteln gezahlten finanziellen Leistungen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, welche die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdecken, sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Geldleistungen rechnen demnach nicht zum Gesamteinkommen. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden, sind nach § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG steuerfrei und zählen somit ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen.

Die an Bereitschaftspflegepersonen gezahlten so genannten Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder, die unabhängig von der tatsächliche Aufnahme von Kindern geleistet werden, sind steuerpflichtig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und zählen demnach zum Gesamteinkommen.

Die Neuregelung hinsichtlich der Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege wird zum Anlass genommen, das gemeinsame Rundschreiben zum Gesamteinkommen zu überarbeiten. Die weiteren Änderungen umfassen vornehmlich Ausführungen zur Berücksichtigung von Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. TOP 2 der Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge am 12. Juni 2008), zur Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens, zu den Leistungen für Kinder in Kindertagespflege und zur Abgeltungssteuer (vgl. TOP 2, 3 und 4 dieser Niederschrift). Die Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesamteinkommen vom 24. Oktober 2008 liegt bei (vgl. Anlage 2). Dieses Rundschreiben ersetzt das gemeinsame Rundschreiben vom 21. März 2006.

Anlagen

- 24 -

- unbesetzt -



MDg Weiser  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

nachrichtlich:

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. November 2007

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Bundesrechnungshof

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in  
Vollzeitpflege**

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2007/0530302**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für in der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder Folgendes:

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dient dazu, einem Kind zeitlich befristet oder dauerhaft im Haushalt der Pflegeeltern ein neues Zuhause zu bieten. Zwischen Pflegeeltern und Kind soll ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen. Formen der Vollzeitpflege sind die Dauerpflege, die Kurzzeitpflege, die Bereitschaftspflege, die Wochenpflege sowie die Sonderpflege.

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätig-

keit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Werden steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind auch die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge zu versteuern. Werden in einem Monat sowohl steuerfreies Pflegegeld als auch steuerpflichtige Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder gezahlt, sind die Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge aus Vereinfachungsgründen nicht zu besteuern.

Dieses Schreiben ersetzt die im BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 (BStBl I S. 487) unter „2. Vollzeitpflege“ getroffenen Aussagen. Es gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Weiser

**AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN**

**BKK-BUNDESVERBAND, ESSEN**

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH-GLADBACH**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**KNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG**

---

24. Oktober 2008

### **Gesamteinkommen**

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben befasst sich ausschließlich mit dem Begriff des „Gesamteinkommens“, soweit er bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung zu beachten ist. Andere Einkommensbegriffe in der Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bestimmen), werden von diesem Rundschreiben nicht erfasst.

Dieses Rundschreiben ersetzt ab dem 1 Januar 2009 das gemeinsame Rundschreiben zum Gesamteinkommen vom 21. März 2006.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1	Allgemeines ..... 3
2	Begriff "Gesamteinkommen" ..... 4
2.1	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ..... 7
2.1.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ..... 7
2.1.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen..... 12
2.1.3	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung..... 12
2.1.4	Sonstige Einkünfte ..... 13
2.1.4.1	Einkünfte aus Leibrenten..... 13
2.1.4.2	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen..... 14
2.2	Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit..... 15
2.3	Saldierung von Einkünften ..... 16
2.4	Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden ..... 16
2.5	Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens..... 16
3	Zurechnung von Einkünften ..... 20
3.1	Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte..... 20
3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft..... 20
3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung..... 22
4	Kindererziehungsleistungen an Mütter der Jahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 ..... 22
5	Pflegeleistungen/-gelder..... 23
5.1	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII) ..... 23
5.2	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege..... 23
5.3	Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege ..... 24
Anlage	Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten ..... 25

### **1 Allgemeines**

Die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI ausgeschlossen, wenn die Familienangehörigen ein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen monatlich 400,00 EUR.

Der Ausschluss der beitragsfreien Familienversicherung bei der Höhe nach bestimmten eigenen Einkünften trägt den Grundsätzen des Solidarausgleichs und der Beitragsgerechtigkeit Rechnung. Familienangehörige, die entsprechende Einkünfte erzielen, werden in der Folge auf eine eigenständige Absicherung verwiesen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Beschluss des BVerfG vom 09.06.1978 - 1 BvR 53/78).

Die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V ist an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 SGB IV) geknüpft; sie folgt dementsprechend der Entwicklung der Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung immer dann zu berücksichtigen, wenn der Familienangehörige Arbeitsentgelt aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis erzielt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder aus einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt nach § 8a SGB IV handelt. Unerheblich ist bei dieser auf den Status eines geringfügig entlohnt Beschäftigten bezogenen Betrachtungsweise ferner, ob neben dem Arbeitsentgelt aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen bezogen wird und in welchem Verhältnis das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung zum Gesamteinkommen steht. Ein Überwiegen des Arbeitsentgelts aus der geringfügigen Beschäftigung wird für die Anwendung der zweiten Einkommensgrenze nicht verlangt. Die Einkommensgrenze von 400,00 EUR gilt selbst dann, wenn im Einzelfall das sonstige anrechenbare Gesamteinkommen bereits den Betrag von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt und daneben eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird.



Wird eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt, gilt die Einkommensgrenze von 400,00 EUR jedoch nicht, da der Anwendungsbereich der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 SGB XI auf geringfügige Beschäftigungen beschränkt ist. Zwar schreibt § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB IV insoweit eine Gleichstellung vor, als anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird; diese Vorschrift findet aber im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung faktisch keine Anwendung, da Selbständige (von den besonderen Personengruppen Künstler und Landwirte einmal abgesehen) nicht zum kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Für geringfügig selbständig Tätige ist daher die Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB XI in Höhe von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße maßgebend.

Das Gesamteinkommen ist ferner bei der Prüfung des Ausschlusstatbestandes nach § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI festzustellen. Danach ist die Familienversicherung für Kinder ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des LPartG des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/12 der maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen zu 2.4).

## **2 Begriff "Gesamteinkommen"**

Der Begriff des Gesamteinkommens wird in § 16 SGB IV durch eine Legaldefinition umschrieben, die auch für die Durchführung der Familienversicherung maßgebend ist. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 20.06.1979 - 5 RKn 7/78 -, USK 7976, 22.06.1979 - 3 RK 86/78 - und - 3 RK 8/79 -, USK 7955, 10.07.1979 - 3 RK 16/79 -, USK 7987, 10.11.1982 - 11 RK 3/81 -, USK 82207, - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215, - 11 RK 3/82 -, USK 82227 sowie 25.02.1997 - 12 RK 19/96 -, USK 9716 und - 12 RK 34/95 -, USK 9718) ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen.

---

## Gesamteinkommen

---

Nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen sieben Einkunftsarten der Einkommensteuer. Für diese Einkunftsarten sind in § 2 Abs. 2 EStG zwei unterschiedliche Arten der Einkunftsermittlung vorgesehen:

a) die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (Überschuss-Einkünfte) bei

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und zwar in erster Linie das Arbeitsentgelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §§ 19, 19a EStG),
- Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 20 EStG),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 21 EStG),
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG)

u n d

b) die Gewinnermittlung bei den Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit, wie

- Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 13 - 14a EStG),
- Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 15 - 17 EStG),
- selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 18 EStG).

Das Gesamteinkommen in § 16 SGB IV mit seiner Bezugnahme auf die Summe der Einkünfte stellt auf den Einkunfts begriff im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG, d. h. auf die Überschuss-Einkünfte bzw. den Gewinn ab. Es ist unzulässig, für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens an andere steuerrechtliche Begriffe, wie beispielsweise an den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG (Summe der Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Betrag nach § 13 Abs. 3 EStG), an das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 4 EStG (Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) oder an das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG, anzuknüpfen.

---

## Gesamteinkommen

---

Dementsprechend dürfen Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe) sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen) bei der Feststellung der Summe der Einkünfte und damit auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht in Abzug gebracht werden (BSG, Urteil vom 25.08.2004 – B 12 KR 36/03 R –, USK 2004-20). Für Landwirte, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird, gelten gemäß § 15 Abs. 2 SGB IV abweichende Regelungen (vgl. Ausführungen zu 2.2).

Bei den Überschuss-Einkünften sind die Einnahmen (§ 8 EStG) um die Werbungskosten zu vermindern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Werbungskosten sind im Wesentlichen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie können nur bei der Einkunftsart geltend gemacht werden, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Abs. 1 EStG). Die in § 9a EStG genannten Pauschbeträge für Werbungskosten sind dann zugrunde zu legen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. aber Ausführungen zu 2.1.4.1).

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 4f EStG) sind bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wie Betriebsausgaben und bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wie Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch Ausführungen zu 2.1.1).

Sofern bis zum 31.12.2008 Erträge und Veräußerungsgewinne (z. B. Dividenden und Gewinnausschüttungen) nach dem so genannten Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte bei der persönlichen Einkommensteuer des Anteilseigners herangezogen werden (§ 3 Nr. 40 EStG), ist nach § 2 Abs. 5a EStG für Zwecke der Feststellung des Gesamteinkommens das Ergebnis des Halbeinkünfteverfahrens wieder rückgängig zu machen, d. h. dem steuerrechtlich maßgebenden Wert ist die im Halbeinkünfteverfahren nicht angesetzte Hälfte der Beteiligungserträge hinzuzurechnen. Der den Einkünften hinzuzurechnende Betrag im Sinne des § 2 Abs. 5a EStG kann aus dem Erläuterungstext des Einkommensteuerbescheides entnommen werden.

Die nach den §§ 3 und 3b EStG steuerfreien Einnahmen gehören auch dann nicht zum Gesamteinkommen, wenn sie Entgeltersatzfunktion haben. Dies gilt erst recht für solche Einkünfte, die zur Abgeltung eines krankheits- oder behinderungsbedingten Mehrbedarfs dienen.

## **2.1 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**

### **2.1.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG gehört in erster Linie das Arbeitsentgelt. Nach § 14 Abs. 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Unbedeutend ist, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welchen Bezeichnungen oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder lediglich im Zusammenhang damit erzielt werden. Die allgemein für Arbeitnehmer geltenden Regelungen (u. a. die Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV -) finden Anwendung. Zuwendungen, die nach der SvEV nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, bleiben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt.

Pfändungen sowie Abtretungen, die das erzielte Arbeitsentgelt vermindern, sind bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht vom Arbeitsentgelt abzusetzen. Es ist vielmehr der Betrag des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, der dem Betreffenden zusteht und nicht der Betrag, der ihm nach Abzug von gepfändeten Beträgen bzw. sonstigen Abtretungen verbleibt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist (z. B. Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgelder, zusätzliche Monatsarbeitsentgelte), müssen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens berücksichtigt werden. Sie sind gleichmäßig auf alle Monate zu verteilen und den Monatsbezügen hinzuzurechnen (BSG, Urteile vom 17.08.1982 - 3 RK 68/80 -, USK 82125 und 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401).

Die monatlich gezahlten Beträge einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses zählen, soweit sie steuerpflichtig sind, zum Gesamteinkommen (BSG-Urteil vom 25.01.2006 - B 12 KR 2/05 -, USK 2006-2). Dabei ist zu beachten, dass für vor dem 01.01.2006 entstandene Ansprüche auf Abfindungen der Arbeitnehmer die nach § 3 Nr. 9 EStG bis zum 31.12.2005 geltende Steuerfreiheit weiter gilt, wenn dem Arbeitnehmer die Abfindungszahlung vor dem 01.01.2008 zufließt (§ 52 Abs. 4a EStG). Gleiches gilt für Abfindungen wegen einer vor dem 01.01.2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage.

---

## Gesamteinkommen

---

Hiernach sind Abfindungsbeträge bis zu bestimmten Höchstwerten steuerfrei und damit bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt zu lassen. Die gezahlten Beträge einer Abfindung sind so lange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Freibetrag ausgeschöpft ist. Für nach dem 31. Dezember 2005 entstandene Ansprüche auf Abfindungen der Arbeitnehmer ist die Steuerfreiheit aufgehoben.

Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form einer Einmalzahlung gewährt werden, zählen dagegen nicht zum regelmäßigen Gesamteinkommen (BSG-Urteil vom 09.10.2007 - B 5b/8 KN 1/06 KR R-, USK 2007-94). Dies gilt auch im Auszahlungsmonat und für einmalig gezahlte Abfindungen, die in mehreren Raten gezahlt werden.

Die sich aus den Abfindungen evtl. ergebenden Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen zum Gesamteinkommen.

Entsprechendes gilt für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen einer nicht auf Antrag des Beschäftigten erfolgten Entlassung aus einem Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006 der bisherige Steuerfreibetrag von 10.800,00 EUR nach § 3 Nr. 10 EStG a. F. weiter Anwendung findet, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen (§ 52 Abs. 4a EStG).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 - 9a EStG). Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind daher die Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen (BSG, Urteile vom 22.07.1981 - 3 RK 7/80 -, USK 81123, 09.09.1981 - 3 RK 19/80 -, USK 81223, 28.10.1981 - 3 RK 8/81 -, USK 81190 und 26.10.1982 - 3 RK 35/81 -, USK 82151).

Hierbei ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 920,00 EUR bei unbefristeten Beschäftigungen immer pro rata (z. B. mit monatlich 76,67 EUR für das Kalenderjahr) und bei befristeten Beschäftigungen entweder pro rata oder en bloc (z. B. zu Beginn der Beschäftigung) in Abzug zu bringen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Entsprechend können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 4f EStG) neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gesondert abgesetzt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Dies gilt allerdings nur für erwerbstätige Alleinerziehende und im Falle des Zusammenlebens beider Elternteile, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Zum Abzug ist der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat.

---

## Gesamteinkommen

---

Bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (z. B. nach § 40a EStG für bestimmte Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte möglich) können Werbungskosten nicht abgesetzt werden, weil der Arbeitgeber in diesen Fällen Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist und der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommenssteuer und beim Lohnsteuerjahresausgleich außer Ansatz bleiben.

Bei Beschäftigungen, die nicht befristet sind und voraussichtlich das ganze Kalenderjahr über andauern, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit einem monatlich gleichbleibenden Betrag in Höhe von 76,67 EUR in Abzug zu bringen. Damit wird eine kontinuierliche versicherungsrechtliche Beurteilung ermöglicht.

### **Beispiel (2009)**

Die Ehefrau eines Mitglieds übt eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung - keine Pauschalbesteuerung - beträgt mtl. 380,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 303,33 EUR  
(380,00 EUR - 920,00 EUR : 12)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn daneben noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB V bis zu einer monatlichen Höhe von 96,67 EUR bezogen wird.

Eine andere Art der Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (z. B. durch sofortige Ausschöpfung zu Beginn des Kalenderjahres) würde dazu führen, dass für die ersten Monate eines Kalenderjahres kein auf das Gesamteinkommen anrechenbares Arbeitsentgelt vorliegt und unter Umständen nach Ausschöpfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die maßgebende Gesamteinkommensgrenze überschritten wird und der Ausschluss der Familienversicherung vorzunehmen wäre.

---

## Gesamteinkommen

---

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann monatlich ein entsprechend höherer Betrag als 76,67 EUR als Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres nur insoweit, als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

### **Beispiel (2009)**

Die Ehefrau eines Mitglieds übt erstmals seit dem 01.04. eine auf Dauer angelegte geringfügige Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung - keine Pauschalbesteuerung - beträgt mtl. 380,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 277,78 EUR  
(380,00 EUR - 920,00 EUR : 9)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 400,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 3 SGB V) nicht. Die Familienversicherung ist möglich, und zwar selbst dann, wenn daneben noch weiteres anrechenbares Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB V bis zu einer monatlichen Höhe von 122,22 EUR bezogen wird.

Sofern eine auf Dauer angelegte Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet wird und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags die einkommensrechtliche Beurteilung in der Familienversicherung hierdurch nicht berührt.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung von Studenten, die eine mehr als geringfügige, aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung ausüben, ist zu beachten, dass für sie die allgemeine Einkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V gilt.

---

## Gesamteinkommen

---

Bei einer auf Dauer angelegten Beschäftigung dürfte die maßgebende Einkommensgrenze - auch unter Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags - regelmäßig überschritten sein. Ein anderes Ergebnis kann allenfalls bei regelmäßigen Arbeitsentgelten unter monatlich 436,67 EUR (2009) in Betracht kommen.

### **Beispiel (2009)**

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt eine auf Dauer angelegte mehr als geringfügige, aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 470,00 EUR.

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 393,33 EUR  
(470,00 EUR - 920,00 EUR : 12)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V). Die Familienversicherung ist daher ausgeschlossen.

Sofern es sich um eine befristete Beschäftigung handelt und das regelmäßige Gesamteinkommen auch nach dem monatlichen Abzug (pro rata) des Arbeitnehmer-Pauschbetrages die maßgebenden Einkommensgrenzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) übersteigt, ist ein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages en bloc zulässig.

### **Beispiel (2009)**

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eine befristete und nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreie Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 700,00 EUR. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist durch evtl. Vorbeschäftigungen im Kalenderjahr noch nicht „verbraucht“.

#### a) Abzug Arbeitnehmer-Pauschbetrag pro rata

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt mtl. 393,33 EUR  
(700,00 EUR - 920,00 EUR : 3)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V).



---

## Gesamteinkommen

---

### b) Abzug Arbeitnehmer-Pauschbetrag en bloc

Das anrechenbare regelmäßige Gesamteinkommen beträgt für

Juni	0,00 EUR (700,00 EUR - 700,00 EUR)
Juli	480,00 EUR (700,00 EUR - 220,00 EUR)
August	700,00 EUR (700,00 EUR - 0,00 EUR)

Das regelmäßige Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende Einkommensgrenze von 360,00 EUR (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V) ab 01.07. Die Familienversicherung ist daher bis zum 30.06. möglich.

Wegen der Nichtberücksichtigung familienbezogener Zuschläge bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nach § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI siehe Ziffer 2.4.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Betriebs- und Werksrenten, wenn sie auf Leistungen des Arbeitgebers beruhen, sowie Versorgungsbezüge aus früheren Dienstleistungen. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können von den Versorgungsbezügen nicht abgezogen werden.

### **2.1.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen werden ab dem 1. Januar 2009 der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a EStG a. F. und der bisherige Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG a. F. zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG zusammengefasst. Alleinstehende können einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR, Verheiratete in Höhe von 1.602,00 EUR einkommensmindernd in Abzug bringen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

### **2.1.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden, die durch die mit dieser Einkunftsart verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten veranlasst sind. Dazu gehören insbesondere Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand, soweit sich diese Ausgaben auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung in dieser Einkunftsart dienen.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die steuerlichen Vergünstigungen nach § 10e EStG sowie die normalen Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ff. EStG abzugsfähig.

Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des EStG und damit auch nicht zum Gesamteinkommen. Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz ist ab dem 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft.

### **2.1.4 Sonstige Einkünfte**

Zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG gehören Einkünfte aus Leibrenten (vgl. Ausführungen zu 2.1.4.1), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vgl. Ausführungen zu 2.1.4.2), Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Einkünfte aus Leistungen und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen.

#### **2.1.4.1 Einkünfte aus Leibrenten**

Leibrenten (regelmäßig wiederkehrende Bezüge, deren Zahlungswiederholung von der Lebenszeit der Begünstigten abhängig ist) und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Alterssicherung der Landwirte, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen erbracht werden, gehören nach § 22 Nr. 1 EStG steuerrechtlich zu den sonstigen Einnahmen. Zu den Leibrenten und anderen Leistungen im vorstehenden Sinne zählen nicht nur Renten wegen Alters, sondern auch solche, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen, Veräußerungsrenten, die aus dem Verkauf eines Hauses oder Betriebes herrühren (Verkauf auf Rentenbasis) und Altersrenten aus betrieblichen Unterstützungskassen, auf die der Arbeitnehmer - trotz fehlender eigener Leistungen - einen Rechtsanspruch hat, zählen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG.

Renten sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SGB XI mit ihrem Zahlbetrag und nicht mit dem steuerpflichtigen Betrag zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung für Renten geht der allgemeinen Vorschrift über die Berücksichtigung des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV mit seiner engen Bezugnahme auf das Steuerrecht vor (BSG, Urteile vom 10.03.1994 - 12 RK 4/92 -, USK 9430 und vom 25.01.2006 - B 12 KR 10/04 R -, USK 2006-1).

Das bedeutet, dass nicht nur die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V, sondern auch Renten aus privaten Rentenversicherungen in Höhe des Zahlbetrags als Gesamteinkommen zu berücksichtigen sind. Unerheblich ist, ob die Rentenleistung auf der Grundlage einer aufgeschobenen Rentenversicherung oder einer nach Zahlung eines Einmalbetrages sofort beginnenden privaten Rentenversicherung erbracht wird.

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlbetrags, der im Rentenbescheid gesondert ausgewiesen wird, außen vor.

Unter Zahlbetrag der Rente ist der - unter Anwendung aller Versagens- oder Nichtleistungsvorschriften - zur Auszahlung gelangende Betrag ohne die Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI zu verstehen. Rentenleistungen, die auf Höherversicherungsbeiträgen nach § 280 SGB VI beruhen, werden berücksichtigt. Der Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106 SGB VI zählt dagegen nicht zum Gesamteinkommen. Rentenbeträge, die an Dritte abgezweigt werden, führen - ebenso wie die von den Rentnern zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Beiträge - nicht zu einer Minderung des Zahlbetrages. Demnach sind auch Abzweigungsbeträge, die z. B. auf eine Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung zurückzuführen sind, bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen.

Abfindungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze sind steuerfrei nach § 3 Nr. 3 EStG und daher nicht als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Die sich aus den Abfindungen eventuell ergebenden Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) zählen hingegen zum Gesamteinkommen. Abfindungen aus Lebensversicherungsverträgen gehören in der Regel noch nicht zu den Einkünften im Sinne des EStG, so dass sie nicht beim Gesamteinkommen zu berücksichtigen sind.

### **2.1.4.2 Einkünfte aus Unterhaltsleistungen**

Unterhaltsleistungen, die bei bestehender Familiengemeinschaft im Rahmen der Unterhaltsberechtigung/-verpflichtung nach dem BGB für Ehegatten und Kinder bzw. nach dem LPartG für Lebenspartner und Kinder erbracht werden, zählen nicht zum Gesamteinkommen des Familienangehörigen. Dies gilt grundsätzlich auch für Unterhaltszahlungen des Versicherten an getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG, d. h. die Einnahme wird nicht bei dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des LPartG berücksichtigt. Unterhaltszahlungen von Eltern an ihre studierenden Kinder mit eigener Wohnung zählen unabhängig von deren Höhe ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen des Kindes.

Allerdings hat das BSG mit Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 5/92 -, USK 9433, entschieden, dass Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommenssteuerpflichtigen Ehegatten im Falle des begrenzten Realsplittings (Absetzung als Sonderausgabe durch den Geber, Versteuerung als sonstige Einnahme durch den Empfänger) für den Empfänger echte einkommensteuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Satz 1 Nr. 1a EStG darstellen.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 16 SGB IV ist die Unterhaltszahlung insofern bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen; der Werbungskostenpauschbetrag ist abzugsfähig. Das Einkommen des Gebers vermindert sich nicht um die Unterhaltszahlungen.

### **2.2 Gewinnermittlung bei Einkunftsarten aus selbständiger Tätigkeit**

Der Begriff der selbständigen Tätigkeit in § 15 SGB IV umfasst alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind im Sinne des Steuerrechts Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit.

Während das Steuerrecht bei diesen Einkunftsarten vom Gewinn spricht, verwendet § 15 Abs. 1 SGB IV bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit den Begriff "Arbeitseinkommen". Inhaltlich sind diese Begriffe aber identisch. Das Arbeitseinkommen entspricht damit dem steuerrechtlichen Gewinn; dieser wird unverändert aus dem Steuerbescheid des Selbständigen übernommen. Für die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV das Einkommensteuerrecht maßgebend. Damit wird eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht.

Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG).

Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (nicht buchführende Betriebe = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen), ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i. V. m. der jeweils geltenden Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 2 SGB IV).

### **2.3 Saldierung von Einkünften**

Sofern ab dem 1. Januar 2004 mehrere Einkommensquellen unterschiedlicher Einkunftsarten vorliegen (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen), sind die Summen der Einkünfte der einzelnen Einkunftsquellen zu ermitteln. Die Summe der jeweiligen positiven Einkünfte ist danach durch negative Summen der Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu mindern.

### **2.4 Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden**

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, einkommensmindernd zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 29.07.2003 – B 12 KR 16/02 R –, USK 2003-18). Zwar gilt vom Wortlaut und der Systematik des SGB V her die Entscheidung des Gesetzgebers, mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschläge unberücksichtigt zu lassen, unmittelbar nur für die Frage der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz SGB V; eine verfassungskonforme Auslegung des § 10 Abs. 3 SGB V gebietet es jedoch, derartige Zuschläge auch im Rahmen der Familienversicherung einkommensmindernd zu berücksichtigen.

### **2.5 Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens**

Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Gesamteinkommensgrenze (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI oder § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI) überschritten wird, ist das regelmäßig im Monat erzielte bzw. zufließende Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens sind die Grundsätze, die für Statusentscheidungen im Versicherungsrecht (z. B. für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit von Beschäftigungsverhältnissen) entwickelt wurden, zu beachten.

---

## Gesamteinkommen

---

Grundsätzlich ist eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. In Bezug auf die Bewertung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung können die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) entsprechend herangezogen werden.

Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtungsweise sind also zunächst die monatlich zufließenden Einkünfte sowie die weiteren, nicht monatlich zufließenden, aber auf den Monat bezogenen regelmäßigen Einkünfte zu berücksichtigen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind, sind hier nach bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens anteilmäßig mit dem auf den Monat bezogenen Betrag zu berücksichtigen.

### Beispiel

Die Ehefrau eines Mitglieds arbeitet gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 350,00 EUR. Außerdem erhält sie jeweils im Dezember ein ihr vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 180,00 EUR. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt wird pauschal erhoben.

Das regelmäßig im Monat erzielte Gesamteinkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Laufendes Arbeitsentgelt (350,00 EUR x 12 =)	4.200,00 EUR
Weihnachtsgeld	180,00 EUR
Zusammen	4.380,00 EUR
Ein Zwölftel dieses Betrages beläuft sich auf	365,00 EUR.

Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der maßgebenden Gesamteinkommensgrenze führt nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Als gelegentlich ist dabei - in analoger Anwendung der für das Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung entwickelten Regelung - ein Zeitraum bis zu zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

### **Beispiel**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds arbeitet gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,00 EUR. Ende Juni bittet der Arbeitgeber sie wider Erwarten, vom 01.07. bis zum 31.08. zusätzlich eine Urlaubsvertretung zu übernehmen. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt vom 01.07. bis zum 31.08. auf monatlich 800,00 EUR.

Das Überschreiten der maßgebenden Einkommensgrenze von 400,00 EUR vom 01.07. bis 31.08. ist für das Fortbestehen der Familienversicherung unschädlich, da es sich lediglich um ein gelegentliches Überschreiten handelt.

Einkünfte, die von vornherein für nicht mehr als zwei Monate erzielt werden, sind als unregelmäßig anzusehen und schließen die Familienversicherung nicht aus. Bei Arbeitsentgelten, die im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erzielt werden, ist der Zwei-Monats-Zeitraum auf das Kalenderjahr der Beschäftigung begrenzt. An die Stelle des Zwei-Monat-Zeitraumes treten entsprechend den Bestimmungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien ggf. 50 Arbeitstage bzw. 60 Kalendertage. Damit soll der engen Verbindung von Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit einer Beschäftigung einerseits und dem unschädlichen Ausfluss des aus einer solchen Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts auf das Fortbestehen der Familienversicherung Rechnung getragen werden.

### **Beispiel (Zwei Monate)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds nimmt am 01.07. eine bis zum 31.08. befristete Beschäftigung gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.500,00 EUR auf.

Es handelt sich bei dem Arbeitsentgelt (aus der kurzfristigen Beschäftigung) nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. fortbestehen kann.

### **Beispiel (50 Arbeitstage)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds übt vom 17.03. bis zum 25.05. an 4 Tagen in der Woche eine Beschäftigung aus. Die maßgebliche 50-Arbeitstage-Grenze wird nicht überschritten.

Bei dem (aus der kurzfristigen Beschäftigung) bezogenen Arbeitsentgelt handelt es sich nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 17.03. bis 25.05. fortbestehen kann.

### **Beispiel (60 Kalendertage)**

Die familienversicherte Ehefrau eines Mitglieds übt im laufenden Kalenderjahr befristete Beschäftigungen

vom 02.01. bis zum 25.01. (5-Tage-Woche) = 24 Kalendertage

vom 17.03. bis zum 20.04. (5-Tage-Woche) = 35 Kalendertage

aus.

Bei dem (aus der kurzfristigen Beschäftigung) bezogenen Arbeitsentgelt handelt es sich nicht um regelmäßige Einnahmen, so dass die Familienversicherung in der Zeit vom 02.01. bis 25.01. und vom 17.03. bis 20.04. fortbestehen kann.

Unterliegt das Einkommen Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung - ggf. unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens - zu ermitteln. Ändern sich die maßgebenden Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen (BSG, Urteil vom 04.06.1981 - 3 RK 5/80 -, USK 81134).

Bei schwankenden Einnahmen - wie bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder aus Kapitalvermögen typisch - ist für die Feststellung, ob ein Gesamteinkommen „regelmäßig im Monat“ überschritten wird, vom gezwölfelten Jahreseinkommen auszugehen (BSG, Urteil vom 07.12.2000 - B12 KR 3/99 R -, USK 2000-64).



### **3 Zurechnung von Einkünften**

Für die persönliche Zurechnung von Einkünften ist maßgebend, welche Person sie im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG „erzielt“ hat. Danach sind Einkünfte demjenigen zuzurechnen, der wirtschaftlich diejenigen Leistungen, durch die der Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht wird, bewirkt. Bei Ehegatten spielt für die Zurechnung bestimmter Einkunftsarten auch der eheliche Güterstand eine wesentliche Rolle.

#### **3.1 Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte**

Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sind ausnahmslos demjenigen zuzurechnen, der die Erwerbstätigkeit, mit der diese Einkünfte erzielt werden, ausübt. Dieser Grundsatz gilt auch bei Ehegatten, und zwar unabhängig vom Güterstand. Selbst bei vereinbarter Gütergemeinschaft sind die Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit nicht schon deshalb beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, weil sie rechtlich betrachtet ins Gesamtgut fallen. Entscheidend ist auch hier vielmehr, wer diese Einkünfte erzielt hat.

Entsprechendes gilt für sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 EStG mit der Maßgabe, dass diese Einkünfte unabhängig vom Güterstand der Ehegatten und unabhängig von der Einkommensteuerpflicht des Gebers dieser Einkünfte dem betreffenden Ehegatten zuzurechnen sind.

#### **3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft**

Bei einem auf den Namen eines Ehegatten geführten Gewerbebetrieb sind die Einkünfte bei der Ermittlung des Gesamteinkommens grundsätzlich nur diesem Ehegatten, bei einem auf den Namen beider Ehegatten geführten Gewerbebetrieb den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da hier im Grundsatz Alleinunternehmerschaft eines Ehegatten bzw. Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Darüber hinaus ist für die Annahme einer steuerrechtlichen Mitunternehmereigenschaft ein zivilrechtliches Gesellschaftsverhältnis weder erforderlich noch genügend; Mitunternehmer ist vielmehr, wer eine gewisse Unternehmerinitiative entfalten kann und ein Unternehmerrisiko trägt.

Dem muss nicht entgegenstehen, dass nur einer der beiden Ehegatten nach außen auftritt. Kommt danach eine Mitunternehmerschaft in Betracht, sind die Einkünfte gleichfalls je zur Hälfte zuzurechnen.

Abweichend hiervon können die Ehegatten durch Vereinbarung eine andere Beteiligungsregelung treffen. Dies gilt jedenfalls für den Fall einer bestehenden Zugewinnngemeinschaft und für den Güterstand der Gütertrennung.

Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft ist grundsätzlich eine Mitunternehmerschaft der Ehegatten anzunehmen, wenn ein Gewerbebetrieb zum Gesamtgut gehört - unabhängig davon, dass nur einer der Ehegatten nach außen auftritt -. Hier ergibt sich die Mitunternehmerschaft des anderen Ehegatten aus den ihm bei der Gütergemeinschaft zustehenden Mitwirkungs- und Kontrollrechten. In diesem Falle sind den Ehegatten die Einkünfte je zur Hälfte zuzurechnen. Für eine abweichende Beteiligungsregelung ist - anders als bei einer Zugewinnngemeinschaft oder bei Gütertrennung - grundsätzlich kein Raum.

Allerdings wird eine Mitunternehmerschaft nicht anzunehmen sein, wenn im Gewerbebetrieb kein nennenswertes, ins Gesamtgut fallendes Kapital eingesetzt wird, sondern die persönliche Leistung eines Ehegatten überwiegt (BSG, Urteile vom 10.11.1982 - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215).

Gehört der Gewerbebetrieb bei bestehender Gütergemeinschaft allerdings zum Sonder- bzw. Vorbehaltsgut eines Ehegatten, finden die vorstehenden Grundsätze zur Gütergemeinschaft keine Anwendung. Vielmehr wird hier der betreffende Ehegatte regelmäßig als Alleinunternehmer anzusehen sein, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen Mitunternehmerschaft beider Ehegatten vorliegt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten grundsätzlich auch für die Zuordnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Dabei besteht für den im Rahmen einer Gütergemeinschaft errichteten Land- bzw. Forstwirtschaftsbetrieb eine Besonderheit darin, dass dieser weitgehend auf dem ins Gesamtgut fallenden Kapital - bzw. Vermögenseinsatz beruht, nicht jedoch auf der persönlichen Leistung eines Ehegatten, dem gegebenenfalls die Einkünfte allein zuzurechnen wären. Vielmehr bleibt es hier ohne Ausnahme bei der Teilung der Einkünfte. Ausnahmeregelungen können die Ehegatten insoweit nur bei einer Zugewinnngemeinschaft oder für den Fall der Gütertrennung vornehmen.

Dies gilt jedoch nicht für die Familienversicherung nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

### **3.3 Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung**

Während die Zurechnung von Kapitalerträgen im Allgemeinen der wirtschaftlichen Inhaberschaft an dem zugrunde liegenden Kapitalvermögen folgt, ist für die Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht maßgeblich, ob der Steuerpflichtige rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts ist und wem letztlich das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietung zugute kommt. Entscheidend ist vielmehr, wer den Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwirklicht. Das ist derjenige, der die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, eines der in § 21 Abs. 1 EStG genannten Wirtschaftsgüter anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen; er muss Vermieter oder Verpächter und damit Träger der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag oder Pachtvertrag sein.

Sofern und soweit Ehegatten steuerrechtlich ein Dispositionsrecht hinsichtlich der Zuordnung der Einkünfte eingeräumt ist, gilt diese Zurechnung dann aber auch auf jeden Fall für die Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen der Familienversicherung. Die Regelung bezüglich der Zurechnung der Einkünfte gilt allerdings nur im Falle der Zugewinngemeinschaft nach § 1363 BGB sowie für den Güterstand der Gütertrennung, soweit Einkünfte nach den obengenannten Voraussetzungen aus einem gemeinschaftlichen Vermögensgegenstand erzielt werden. Bei einer vereinbarten Gütergemeinschaft sind diese Einkünfte hingegen ausschließlich beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen, da es sich um Einkünfte aus einem ins Gesamtgut fallenden Vermögensgegenstand handelt (BSG, Urteile vom 10.11.1982 - 11 RK 1/82 -, USK 82209, - 11 RK 2/82 -, USK 82215).

### **4 Kindererziehungsleistungen an Mütter der Jahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927**

Bei der Leistung für Kindererziehung gemäß §§ 294, 294 a SGB VI handelt es sich um keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (im Gegensatz zu den Rentenleistungen für Kindererziehungszeiten, vgl. Ausführungen zu 2.1.4.1), sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Leistung besonderer Art. Rechtlich ist diese Leistung auch kein Bestandteil der Rente.

Da diese Leistung steuerfrei ist, rechnet sie nicht zum Gesamteinkommen.

## **5 Pflegeleistungen/-gelder**

### **5.1 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 36 ff. SGB XI, § 35 BVG, § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII)**

Nach § 13 Abs. 5 SGB XI bleiben die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI nicht zum Gesamteinkommen rechnen. Entsprechendes gilt auch für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 44 SGB VII, §§ 61, 64 SGB XII und § 35 BVG.

Eine Entschädigung, die eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für ihre Tätigkeit von den Pflegebedürftigen erhält, wird insoweit nicht berücksichtigt, als sie das Pflegegeld im Sinne der vorgenannten Vorschriften nicht übersteigt.

### **5.2 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege**

Bei der eigenverantwortlich ausgeübten Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit. Die hieraus erzielten Einkünfte (Geldleistungen) sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG zu qualifizieren und zählen grundsätzlich zum Gesamteinkommen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Öffentliche Gelder des Jugendamtes werden nicht mehr als eine steuerfreie Beihilfe behandelt. Neben den laufenden Geldleistungen, die eine Tagespflegeperson erhält und die neben der Erstattung des Sachaufwandes (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) die Förderleistung anerkennen soll (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII), gehören auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, hälftig die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) sowie die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII), zu den steuerrechtlich als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit § 18 EStG qualifizierten Einnahmen.

Nach § 3 Nr. 9 EStG (in der Fassung des Kinderförderungsgesetzes) sind die Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Beiträge zur Unfallversicherung sowie hälftig Aufwendungen für die Alterssicherung und für die Krankheitsvorsorge) jedoch steuerfrei. Die Steuerfreiheit mindert damit die grundsätzlich steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Dementsprechend sind die steuerfreien Erstattungsbeträge bei der Feststellung des Gesamteinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind nachgewiesene Betriebsausgaben abzuziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 EUR je Kind und Monat (bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Kind und Tag) pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Betriebsausgabepauschale anteilig zu kürzen (BMF-Schreiben vom 17.12.2007, BStBl I S. 17).

### **5.3 Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege**

Die an Personen, die ein fremdes Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII versorgen und erziehen, aus öffentlichen Mitteln gezahlten finanziellen Leistungen nach § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, welche die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdecken, sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, sofern die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Geldleistungen rechnen demnach nicht zum Gesamteinkommen. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF-Schreiben vom 20.11.2007, BStBl I S. 824).

Die nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die vom Träger der Jugendhilfe erstattet werden, sind nach § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG steuerfrei und zählen somit ebenfalls nicht zum Gesamteinkommen.

Die an Bereitschaftspflegepersonen gezahlten so genannten Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, sind steuerpflichtig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und zählen demnach zum Gesamteinkommen.

## Gesamteinkommen

### Anlage Alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
A			
Abfindung aus privater Lebensversicherung	2.1.4.1	-	nein
Abfindung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses	2.1.1	-	ja, bei monatlicher Auszahlung und soweit steuerpflichtig (§ 52 Abs. 4a EStG)
Abfindung von Versorgungsbezügen aufgrund der Beamtengesetze	2.1.4.1	§§ 21, 48 Abs. 1 BeamtVG, §§ 28 - 35, 38 Abs. 1 SVG	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 80 SGB VII i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG	nein
Altersmehrbedarf		§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Altersübergangsgeld		§ 429 SGB III	nein
Anpassungsgeld im Bergbau		APG-Richtlinien	nein
Arbeitnehmersparzulage		5. VermBG	nein (BSG, Urteil vom 22.07.1981 - 3 RK 7/80 -, USK 81123)
Arbeitseinkommen		§ 15 SGB IV	ja
Arbeitsentgelt		§ 14 SGB IV i. V. m. SvEV	ja
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)		§ 14 SGB IV i. V. m. § 3 Nr. 26 EStG	ja, soweit steuerpflichtig (über 2.100 EUR jährlich)
Arbeitsförderungsgeld		§ 43 SGB IX	nein
Arbeitslosenbeihilfe		§ 86a SVG	nein
Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld		§§ 116 Nr. 2, 117 SGB III	nein
Arbeitslosengeld II		§ 19 SGB II	nein
Asylbewerberleistungsgesetz, Grundleistungen nach dem -		§ 3 AsylbLG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -		AFBG	nein
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG	nein
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		-	ja, soweit steuerpflichtig
Aufwendungsersatz für Betreuer		§ 1835 BGB	nein
Ausbildungsbeihilfe der Telekom während eines Berufsgrundbildungsjahres		-	nein
Ausbildungsgeld		§ 104 SGB III	nein
Ausbildungsvergütung		BBiG	ja
Ausgleichsgeld		§§ 9, 10 FELEG	nein
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet		§ 8 BerRehaG	nein
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz		§§ 243 ff. LAG	nein
Ausgleichsrente		§§ 32, 41, 43, 47 BVG	nein
B			
BAföG		§§ 11 ff. BAföG	nein
Barbetrag bei Heimunterbringung		§ 35 Abs. 2 SGB XII	nein
Baukindergeld		§ 34f EStG	nein
Behindertenmehrbedarf		§ 30 Abs. 4 SGB XII	nein
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld		§ 17 BVG	nein
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		BhV des Bundes bzw. der Länder	nein
Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung		§ 257 SGB V, § 61 SGB XI	nein
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte		§ 32 ALG	nein
Beitragszuschüsse von der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung		§ 106 SGB VI	nein
Bekleidungskgeld		§ 15 BVG, § 27 SGB XII	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte		§ 100 Nr. 3 SGB III	nein
Berufsausbildungsbeihilfen		§§ 59, 74 SGB III oder Landesgesetze	nein
Berufsschadenausgleich		§ 30 BVG	nein
Betriebshilfe		§§ 10, 36 - 39 ALG, § 26 KVLG, § 9 KVLG 1989, § 54 SGB VII	nein
Betriebsrenten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.1.1	§ 19 EStG	ja
Betriebsrenten als sonstige Einkünfte	2.1.4.1	§ 22 EStG	ja
Blindenführhund (Unterhaltungskosten)		§ 14 BVG, § 33 SGB V, § 72 SGB XII	nein
Blindengeld		Landesgesetze	nein
Blindenhilfe		§ 72 SGB XII	nein
C			
Conterganrente		§§ 12 ff. des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	nein
D			
Diätzulage		§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
E			
Ehegattenzuschlag		§ 33a BVG	nein
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte		-	ja
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden		-	nein
Eigenheimzulage	2.1.3	EigZulG	nein



## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Einstiegsgeld (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		§ 29 SGB II	nein
Elterngeld		§ 10 BEEG	nein
Elternrente		§ 49 BVG	nein
Entlassungsgeld für Soldaten		§ 9 WSG	ja, soweit steuerpflichtig
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen		§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG	ja
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit		§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG	ja
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz		IfSG	nein
Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener		§ 3 KgfEG	nein
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus		§§ 2, 3 ERG	nein
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Erstausstattung für die Wohnung, Leistungen für -		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nein
Erziehungsbeihilfe		§ 27 BVG	nein
Europäischen Sozialfonds, Leistungen aus Mitteln des -		ESF-Richtlinien	nein
Existenzgründungsbeihilfe (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		Landesvorschriften	nein
Existenzgründungszuschuss (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)		§ 421l SGB III	nein
F			
Fahrkostenerstattung durch Sozialleistungsträger		z. B. § 60 SGB V	nein
Familiengeld		Landesgesetze	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Familienzuschläge	2.1.1, 2.4		ja, ausgenommen bei Anwendung des § 10 Abs. 3 SGB V bzw. § 25 Abs. 3 SGB XI
Freie Förderung		§ 10 SGB III	nein
G			
Geld- und Sachbezüge für Soldaten		§ 1 Abs. 1 Satz 1 WSG	nein
Geld- und Sachbezüge für Zivildienstleistende		§ 35 ZDG	nein
Geldrenten und Kapitalentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden		§§ 15 ff. BEG	nein
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus -	2.2	-	ja
Gründungszuschuss (Beachte: Bezieher sind bereits hauptberuflich selbständig erwerbstätig nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) - Zuschuss zur sozialen Absicherung (300,00 Euro mtl.)		§ 57 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX	nein
Grundrente für Beschädigte		§ 31 BVG	nein
Grundrente für Hinterbliebene		§§ 40, 43, 46 BVG	nein
Grundsicherungsleistung		§ 42 SGB XII	nein
H			
Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds), Leistungen aus dem -		-	nein
Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes		AKG-Richtlinien	nein
Härteleistungen an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung		Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt			nein
Haushaltshilfe		§ 10 KVLG 1989, § 38 SGB V, § 70 SGB XII	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Einmalzahlungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 3 AntiDHG	nein
Hepatitis-C-Virus-Infektion, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer -		§ 3 Abs. 2 AntiDHG	nein
Hilfe zum Lebensunterhalt		§ 27a BVG, § 19 SGB XII	nein
I			
Insolvenzgeld		§ 183 SGB III	nein
J			
Jobticket		-	ja
K			
Kapitalentschädigung für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 17 StrRehaG	nein
Kapitalvermögen, Einkünfte aus -	2.1.2, 2.1.4.1	-	ja
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	3	§§ 294, 294a SGB VI	nein
Kindergartenzuschüsse		-	nein
Kindergeld		§§ 62 ff. EStG, §§ 1 ff. BKGG	nein
Kinderzulage		§ 217 SGB VII	nein
Kinderzuschlag		§ 6a BKGG, § 33b BVG	nein
Kinderzuschuss der Rentenversicherung		§ 270 SGB VI	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Klassenfahrten, Leistungen für mehrtägige -		§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	nein
Krankengeld		§§ 44, 45 SGB V, §§ 12, 13 KVLG 1989	nein
Krankenversicherungszuschlag		§ 13 Abs. 2a BAföG	nein
Kriegsbeschädigtenrente		§ 86 Abs. 1 und 2 BVG	nein
Kriegsschadenrente		§ 261 LAG	nein
Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld		§§ 169, 175, 216b SGB III	nein
L			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus -		-	ja
Landeserziehungsgeld		Landesgesetze	nein
Leibrenten, private	2.1.4.1	-	ja
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	5.1	§§ 36 ff. SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, §§ 61, 64 SGB XII	nein
M			
Mehrbedarf für Erwerbsunfähige und andere		§ 30 Abs 1 Nr. 2 SGB XII	nein
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für -		§ 21 SGB II	nein
Mehrbedarfsrente		§ 843 BGB	nein
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung		§ 94 SGB VII	nein
Meisterbafög		AFBG	nein
Mietzuschuss		§§ 27, 29 Abs. 1 SGB XII	nein
Montanunion-Vertrag, Leistungen nach dem -		Art. 56 MUV	nein
Mutterschaftsgeld		§ 200 RVO, § 29 KVLG, § 13 MuSchG	nein
N			
Nutzungsvergütungen		§ 24 Nr. 3 EStG	ja

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Nutzungswert der Sachbezüge		§ 21 Abs. 2 EStG	ja, in Höhe der Beträge der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG)
P			
Pflege, Hilfe zur -	5.1	§ 44 SGB VII, § 61 SGBXII	nein
Pflegegeld	5.1	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, § 64 SGB XII bzw. Landesgesetze	nein
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Tagespflege	5.2		
a. Kosten für den Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung		§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII	a. ja, soweit die tatsächlichen, mindestens aber die steuerlich pauschal absetzbaren Betriebsausgaben überschritten werden
b. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung		§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 9 EStG	b. nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Pflegegeld für eine Kinderbetreuung im Rahmen der Vollzeitpflege	5.3		
a. Kosten für den Sachaufwand, Kosten für die Pflege und Erziehung sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse,		§ 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 11 EStG	a. ja, sofern die Vollzeitpflege erwerbsmäßig ausgeübt wird
b. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder		§ 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII	b. ja
c. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung		§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 3 Nr. 9 bzw. 11 EStG	c. nein
Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a BAföG	nein
Pflegewohngeld		z. B. § 12 PfgNW	nein
Pflegezulage	5.1	§ 35 BVG	nein
Produktionsaufgaberente		§§ 5, 6 FELEG	ja, soweit steuerpflichtig
R			
Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts		§ 20 SGB II	nein
Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		§§ 44, 53 SGB IX	nein
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	2.1.4.1	SGB VI	ja
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Versicherte		§ 56 SGB VII	nein
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Hinterbliebene		§§ 65 - 67, 69 SGB VII	nein
Renten aus einer Höherversicherung		§ 280 SGB VI	ja
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen	2.1.4.1	-	ja
Renten aus privater Unfallversicherung	2.1.4.1	-	ja
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen	2.1.4.1	-	ja
Renten der Alterssicherung der Landwirte		ALG	ja

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht		BVG und andere soziale Entschädigungsgesetze (z. B. HHG, IfSG, OEG, SVG, ZDG)	nein
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern und -stellen		-	ja
Rentenabfindung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Ruhegehalt		BeamtVG	ja
S			
Sachbezüge		§§ 2 und 3 SvEV	ja
Sachschadenersatz		§ 13 SGB VII	nein
Schadenersatzrente		§ 843 BGB	nein
Schadensausgleich		§ 40a BVG	nein
Schmerzensgeld		§ 253 Abs. 2 BGB	nein
Schwangerenmehrbedarf		§ 30 Abs. 2 SGB XII	nein
Schwerverletztzulage		§ 57 SGB VII	nein
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus -	2.2	-	ja
Sozialgeld		§ 28 SGB II	nein
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Leistungen der -		Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 02.08.2000	nein
Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“, Leistungen der Hamburger -		-	nein
Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, Leistungen der -		HIV-Hilfegesetz	nein
Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Leistungen der -		§§ 1 ff. des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Stipendien (steuerfrei)		-	nein
Streikgelder		-	ja
Studienbeihilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA)		Vereinbarung der BA mit ihren studierenden Mitarbeitern	ja, in Höhe des Grundbetrages
Studienbeihilfe der Telekom während eines Hochschulstudiums		Telekom-Verfügung 724.7 B 6674 vom 03.02.1993	ja
T			
Tbc-Mehrbedarf		§ 30 Abs. 5 SGB XII	nein
U			
Überbrückungsgeld		§ 38 ALG	ja
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse		§§ 10, 11 Satzung der Seemannskasse	ja
Übergangsgebühren nach dem Ausscheiden als Zeitsoldat		§§ 11, 11a SVG	ja
Übergangsgeld		§ 160 SGB III, § 26a BVG, §§ 49 ff. SGB VII, § 20 SGB VI	nein
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	2.1.1	§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja, bei monatlicher Auszahlung und soweit steuerpflichtig (§ 52 Abs. 4a EStG)
Unfallruhegehalt		BeamtVG	nein
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden		-	nein
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	2.1.4.2	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja, im Falle des begrenzten Realsplittings
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	2.1.4.2	§§ 12, 15 LPartG	ja, im Falle des begrenzten Realsplittings



## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Unterhalt, den ständig im Heim lebende Ehe- bzw. Lebenspartner vom anderen Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten		§ 1360 BGB, § 5 LPartG	nein
Unterhalt, den Kinder von Dritten (z. B. von einem nicht regelmäßig mit ihnen zusammenlebenden Elternteil, vom Sozialamt, vom Jugendamt) erhalten		z. B. UVG	nein
Unterhaltsbeihilfen		§ 26a BVG	nein
Unterhaltshilfe		§ 267 ff. LAG	nein
Unterhaltshilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Erhöhung der -		§ 267 LAG	nein
Unterhaltssicherung, Leistungen zur -		§§ 5 ff. USG	nein
Unterkunft und Heizung, Leistungen für		§ 22 SGB II	nein
Unterstützungsleistungen für Opfer rechtswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet		§ 18 StrRehaG	nein
V			
Veränderungsgeld der Deutschen Telekom AG		-	ja, soweit steuerpflichtig
Veräußerungsleibrente auf Lebenszeit	2.1.4.1	-	ja
Verdienstaufwandsersatzung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse, Organspende			nein
Vergütung für Berufsbetreuer		§ 1836 BGB	ja
Verletztengeld		§ 45 SGB VII	nein
Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus -	2.1.3	-	ja
Vermögenswirksame Leistungen		§ 14 SGB IV i. V. m. VermBG	ja
Verschollenheitsrente		§ 52 BVG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Versorgungsbezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.1.1	§ 19 EStG	ja, und zwar ohne Abzug des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag
Versorgungsbezüge als sonstige Einkünfte	2.1.4.1	§ 22 EStG	ja
Versorgungskrankengeld		§§ 16, 17 BVG	nein
Vorruhestandsgeld		-	ja, soweit steuerpflichtig
W			
Waisengeld		§ 23 BeamtVG	ja
Werksrente	2.1.1, 2.1.4.1	§§ 19, 22 EStG	ja
Winterausfallgeld-Vorausleistung		§ 434n Abs. 5 SGB III	ja
Wintergeld		§ 175a SGB III	nein
Witwen-, Waisen-, Witwerbeihilfe		§ 48 BVG	nein
Witwen-/Witwerrentenabfindung	2.1.4.1	§ 107 SGB VI	nein
Witwengeld		§ 19 BeamtVG	ja
Wohngeld		§ 3 des 2. WoGG	nein
Z			
Zinsen aus Kapitalvermögen	2.1.2	-	ja
Zinszuschüsse des Arbeitgebers zu Darlehen, die mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung des Arbeitnehmers zusammenhängen		-	ja, soweit steuerpflichtig
Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld, Befristeter -		§ 24 SGB II	nein
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei einem Stundenlohn bis einschließlich 50 EUR		§ 3b EStG	nein

## Gesamteinkommen

Einkunftsart	Textziffer	Rechtsgrundlage	Gesamteinkommen
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit für Besserverdienende mit einem Stundenlohn über 50 EUR		§ 3b EStG	ja
Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld		§ 14 MuSchG	nein
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen		§ 4a MuSchBV	nein
Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten			ja
Zuwendung für Haftopfer, Besondere -		§ 17a StrRehaG	nein

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 6 Einheitliche Regelungen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder ab dem  
1. Januar 2009  
hier: Katalog der Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung

---

- 443.5 -

**Sachverhalt:**

Mit der Änderung des § 240 SGB V durch Artikel 2 Nr. 29a1 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) zum 1. Januar 2009 wird die Regelungsbefugnis zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, die bislang den einzelnen Krankenkassen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zustand, dem GKV-Spitzenverband übertragen. Die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V derzeit basierenden Satzungsregelungen verlieren damit vom 1. Januar 2009 an ihre Wirksamkeit.

Der GKV-Spitzenverband legt danach einheitliche Grundsätze oder Regelungen zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder (sowie für andere Mitglieder, für die § 240 SGB V Anwendung findet) fest<sup>1</sup>. Dabei ist nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand des GKV-Spitzenverbandes hat am 27. Oktober 2008 die einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) beschlossen.

Mit der Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die grundsätzliche Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen gemeint. Welche Einnahmen im Einzelnen hierunter fallen, ist im Gesetz nicht festgelegt. Aus den Gesetzesmaterialien, dem Wortlaut der Vorschrift, ihrer Zweckbestimmung und dem gesetzlichen Zusammenhang kann allerdings entnommen werden, dass der Beitragsbemessung alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören zwingend das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge. Diese Bezüge sind bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen und deshalb nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V auch in der freiwilligen Krankenversicherung in Ansatz zu bringen. Den beitragspflichtigen Einnahmen zuzurechnen sind ferner alle wiederkehrenden Bezüge, geldwerten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Da wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einnahmearten eine abschließende konkrete Aufzählung aller beitragspflichtigen Einnahmen nicht möglich ist, werden die vom GKV-Spitzenverband zu beschließenden einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung die einzelnen beitragspflichtigen Einnahmen nicht abschließend benennen, sondern eine allgemeine, generalklauselartige Regelung enthalten, um sämtliche Einnahmen im vorstehenden Sinne beitragsrechtlich zu erfassen.

Um für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 eine einheitliche Beitragseinstufung im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung annähernd vollständig zu gewährleisten und um eventuelle Verwerfungen im Wettbewerb über den Beitrag bzw. die Beitragshöhe zu vermeiden, ist es notwendig, den Krankenkassen einen Katalog über die in der Praxis häufig vorkommenden Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung zur Verfügung zu stellen.

**Ergebnis:**

Der als Anlage beiliegende Katalog von Einnahmen über die beitragsrechtliche Bewertung im Rahmen des § 240 SGB V in Verb. mit den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes wird beraten und verabschiedet. Er ist Richtschnur für das Handeln der Krankenkassen und dient für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 der einheitlichen Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern und anderen, deren Beitragsbemessung sich ebenfalls nach § 240 SGB V richtet.

Anlage

- 28 -

- unbesetzt -

## **Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V**

Stand: 24. Oktober 2008

### Vorwort

Der vorliegende Katalog stellt eine alphabetische Auflistung von in der Praxis häufig vorkommenden Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung im Hinblick auf den Einkommensbegriff des § 240 Abs. 1 SGB V in Verb. mit den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes dar, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Er ist Richtschnur für das Handeln der Krankenkassen und dient für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 der einheitlichen Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern und anderen, deren Beitragsbemessung sich ebenfalls nach § 240 SGB V richtet.

Der Katalog befasst sich ausschließlich mit dem Begriff der Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds im Sinne des § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 57 Abs. 4 Satz 2 SGB XI bestimmen. Andere Einkommensbegriffe in der Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. Einnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des §§ 55 Abs. 2 und 3, 62 SGB V sowie § 40 Abs. 3 Satz 5 SGB XI) werden von diesem Katalog nicht erfasst.

### Allgemeines

Für die Beitragsbemessung der freiwilligen Mitglieder ist nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V bzw. § 57 Abs. 4 Satz 2 SGB XI die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen.

Mit der Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die grundsätzliche Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen gemeint. Welche Einnahmen im Einzelnen hierunter fallen, ist im Gesetz nicht festgelegt. Aus den Gesetzesmaterialien, dem Wortlaut der Vorschrift, ihrer Zweckbestimmung und dem gesetzlichen Zusammenhang kann allerdings entnommen werden, dass der Beitragsbemessung alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind.



Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören zwingend das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge. Diese Bezüge sind bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen und deshalb nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V auch in der freiwilligen Krankenversicherung in Ansatz zu bringen. Den beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich zuzurechnen sind ferner alle wiederkehrenden Bezüge, geldwerten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Da wegen der Vielzahl unterschiedlicher Einnahmearten eine abschließende konkrete Aufzählung aller beitragspflichtigen Einnahmen nicht möglich ist, werden die vom GKV-Spitzenverband zu beschließenden „Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ die einzelnen beitragspflichtigen Einnahmen nicht abschließend benennen, sondern eine allgemeine, generalklauselartige Regelung enthalten, um sämtliche Einnahmen im vorstehenden Sinne beitragsrechtlich zu erfassen. Diese abstrakte Regelung erhält durch den vorliegenden Einnahmenkatalog eine konkrete Ausprägung.

Von dem Grundsatz, dass alle wiederkehrenden Bezüge, geldwerten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder zählen, gelten folgende Ausnahmen:

- Die Einnahme unterliegt aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht der Beitragspflicht.
- Die Einnahme unterliegt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der Beitragspflicht.
- Eine Einnahme, deren Bewertung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt oder der sich im Gesetz keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe entnehmen lassen, unterliegt aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann der Beitragspflicht, wenn die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eine entsprechende konkretisierende Regelung enthalten.
- Die Einnahme stellt lediglich einen Ersatz für entstandene Aufwendungen dar und besitzt daher keinen Einnahmencharakter mit der Konsequenz, dass sie nicht der Beitragspflicht unterliegt.
- Die Einnahme stellt lediglich eine steuerliche Vergünstigung dar und besitzt daher keinen Einnahmencharakter mit der Konsequenz, dass sie nicht der Beitragspflicht unterliegt.

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
<b>A</b>			
Abfindung aus privater Lebensversicherung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Abfindung bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses		ja	§§ 4 Nr. 1, 5 Abs. 5
(Kapital-)Abfindung von BVG-Renten an Beschädigte	§§ 72 - 78 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R -, USK 2007-1)	
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Wiederheirat	§ 107 SGB VI	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	§§ 75 - 79 SGB VII	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Wiederheirat	§ 80 SGB VII	ja	§§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Unterhaltsleistungen, die geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	§ 1585 Abs. 2 BGB, § 16 LPartG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
(Kapital-)Abfindung von Versorgungsbezügen für Soldaten	§§ 28 - 35 SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Abfindung von Versorgungsbezügen für Ruhestandsbeamte bei Wiederheirat	§ 21 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Altersmehrbedarf	§ 30 Abs. 1 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Alterssicherungsbeträge	§ 33 SGB XII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Anpassungsgeld im Bergbau	APG-Richtlinien	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Arbeitseinkommen	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV i.V.m. SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)	§ 14 SGB IV	zur Krankenversicherung: nein (BSG-Urteile vom 16.12.2003 - B 12 KR 15/00 R - und - B 12 KR 25/03 R -, USK 2003-28)  zur Pflegeversicherung: ja (BSG-Urteil vom 29.11.2006 - B 12 P 2/06 R - USK 2006-62)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Übungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten)	§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV i.V.m. § 3 Nr. 26, 26a EStG	ja (als Einnahme, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden kann, ungeachtet der steuerlichen Behandlung)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem -	AFBG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG	ja	§§ 4 Nr. 3, 5 Abs. 2 Satz 1
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV i.V.m. § 3 Nr. 12 EStG	nein, soweit steuerfrei	
Aufwendungsersatz für Betreuer	§§ 1835, 1835a BGB i.V.m. § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG	nein, soweit steuerfrei	
Ausgleichsgeld	§§ 9, 10 FELEG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet	§ 8 BerRehaG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	§§ 243 ff. LAG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Ausgleichsrente an Beschädigte	§ 32 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ausgleichsrente an Hinterbliebene	§§ 41, 43, 47 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>B</b>			
BAföG (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) - Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	§§ 11 ff. BaföG § 13a BaföG	ja	§§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 8
Behindertenmehrbedarf	§ 30 Abs. 4 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Beihilfe zum Versorgungskrankengeld	§ 17 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	BhV des Bundes und der Länder	nein	
Beitragsübernahme des Sozialhilfeträgers	§ 32 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Beitragszuschuss zum Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte	§ 32 ALG	nein	
Beitragszuschuss der Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentenbezieher zur Krankenversicherung	§ 106 SGB VI	nein	
Bekleidungs-geld	§ 15 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Berufsausbildungshilfen	§§ 59, 74 SGB III oder landesrechtliche Vorschriften	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Berufsausbildungshilfen für Behinderte	§ 100 Nr. 3 SGB III	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Berufsschadensausgleich	§ 30 Abs. 3 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Betriebsrente	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Blindengeld	Landesgesetze	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>C</b>			
Conterganrente	Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>D</b>			
Diäten		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Diätzulage	§ 30 Abs. 5 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Dienstbeschädigungsausgleich	DbAG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Dienstbezüge für Beamte/Beamtenanwärter	BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Dienstzulage für Beamte/Beamtenanwärter	BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Direktversicherung	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Dividenden		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1
<b>E</b>			
Ehegattenzuschlag	§ 33a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Ehrensold für ehemalige Wahlbeamte		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Einstiegsgeld	§ 29 SGB II	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Elterngeld	§ 1 ff. BEEG	nein (§ 224 Abs.1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
Elternrente	§ 49 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Emeritenbezüge (Dienstbezüge, die Professoren nach der Entpflichtung erhalten)	-	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Entlassungsgeld für Soldaten	§ 9 WSG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen	§ 24 Nr. 1a EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener	§ 3 KgfEG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit	§ 24 Nr. 1b EStG	ja	§§ 4 Nr. 1, 5 Abs. 5
Entschädigungsrente für Opfer des Nationalsozialismus	§§ 2, 3 ERG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	IfSG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Erbschaften		nein	
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für -	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Erstausstattung für die Wohnung, Leistungen für -	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Erziehungsbeihilfe	§ 27 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Erziehungsgeld	§§ 1 ff. BErzGG	nein (§ 224 Abs.1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
Existenzgründungszuschuss, Zahlung bis zum 30.06.2009 möglich	§ 421l SGB III	nein (§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB V)	
<b>F</b>			
Familienzuschlag - kindbezogener Teil	§ 40 BBesG	ja ja (BSG-Urteil vom 04.06.1991 - 12 RK 43/90 -, USK 9166)	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
<b>G</b>			
Gewerbebetrieb, Einkünfte aus -	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Graduierten-Förderungsgesetz, Zuwendung nach -	Landesrecht	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Gründungszuschuss  - Zuschuss zur sozialen Absicherung (300,00 Euro mtl.)	§ 57 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX	ja  nein (§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB V)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Grundrente für Beschädigte	§ 31 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R -, USK 2007-1)	
Grundrente für Hinterbliebene	§§ 40, 43, 46 BVG	ja (BSG-Urteile vom 21.10.1980 - 3 RK 21/80 -, USK 80198 und 09.12.1981 - 12 RK 29/79 -, USK 81300)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Grundsicherungsleistung	§ 42 SGB XII	ja (analog zu BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>H</b>			
Haushaltshilfe - Verdienstausfall bei unbezahltem Urlaub	verschiedene Leistungsgesetze	nein  ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Heizungskosten	§ 29 SGB XII	ja, anteilig durch die Zahl der im Haushalt des Mitgliedes lebenden hilfebedürftigen Angehörigen (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Hilfe in anderen Lebenslagen	§§ 70 -73 SGB XII	nein (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	
Hilfen zum Lebensunterhalt	§§ 27 - 29 SGB XII, § 27a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Hilfen zur Gesundheit	§§ 47 - 52 SGB XII	nein (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	



## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§§ 67 - 69 SGB XII	nein (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	
<b>I</b>			
Insolvenzgeld	§ 183 SGB III	ja	§§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1
Invaliditätsrente aus einer Kapitallebensversicherung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
<b>K</b>			
Kapitalabfindungen bzw. Kapitalleistungen von Versorgungsbezügen	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4
Kapitalvermögen, Einkünfte aus -		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1
Kaufkraftausgleich	§ 7 BBesG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Kindererziehungsleistung (für Frauen, die vor 1921 bzw. 1927 geboren sind)	§§ 294, 294a SGB VI	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kindererziehungszeitenbetrag	§ 56 SGB VI	ja	§§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1
Kindergeld	§§ 1 ff. BKGG	nein (BSG-Urteil vom 25.11.1981 - 5a/5 RKn 18/79 -, USK 81243)	
Kindertagespflege, Aufwendungen von privater Seite oder aus öffentlichen Kassen für - (Kosten für den Sachaufwand, Abgeltung der Erziehungsleistung und Erstattung bestimmter Vorsorgeaufwendungen)	§ 23 Abs. 2 SGB VIII	ja, soweit Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Kindervollzeitpflege, Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen - pauschale Leistungen für den Unterhalt des Kindes - Beträge zur Anerkennung bzw. Abgeltung der Erziehungskosten der Pflegeperson - Erstattung von Vorsorgeaufwendungen	§ 39 SGB VIII, Vollzeitpflege unter Maßgabe von § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII	nein ja  ja (BSG-Urteil vom 19.12.2000 - B 12 KR 36/00 R -, USK 2000-39)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1  §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kinderzuschlag	§ 33b BVG, § 6a BKGG	nein	
Kinderzuschuss der Rentenversicherung	§ 270 SGB VI	nein	
Kost und Wohnung	§§ 2 und 3 SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
- Krankengeld	§§ 44, 45 SGB V	zur Krankenversicherung: nein (§ 224 Abs. 1 SGB V)  zur Pflegeversicherung: ja (§ 57 Abs. 2 SGB XI)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Krankengeld aus einem Wahltarif	§ 53 Abs. 6 SGB V	zur Krankenversicherung: ja, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 nicht erfüllt sind  zur Pflegeversicherung: ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Krankentagegeld aus privater Krankenversicherung		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Kriegsschadenrente	§ 261 LAG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>L</b>			
Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus -	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Landeserziehungsgeld	Ländergesetze	nein (analog § 224 Abs. 1 SGB V)	
Leibrenten, private		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Leistungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	ESF-Richtlinien	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen	Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG)	-	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>M</b>			
Mehrbedarfsrente (von Haftpflichtversicherungen)	§ 843 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Mehrleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	§ 94 SGB VII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Meisterbafög	AFBG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Mietzuschuss	§ 29 SGB XII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Mutterschaftsgeld	§ 200 RVO, § 29 KVLG 1989, § 13 MuSchG	nein (§ 224 Abs.1 SGB V, § 56 Abs. 3 SGB XI)	
<b>N</b>			
Nutzungsvergütung	§ 24 Nr. 3 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>O</b>			
Ortszuschlag, kindbezogener Teil nach dem Bundesbesoldungsgesetz	BBesG	ja (BSG-Urteil vom 30.03.1995 - B 12 RK 11/94 -, USK 95143)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>P</b>			
Pflege, Hilfe zur -	§ 61 SGB XII; § 44 SGB VII	nein	
Pflegegeld an Pflegebedürftigen	§ 37 SGB XI, § 44 SGB VII, § 35 BVG, § 64 SGB XII bzw. Ländergesetze	nein	
Pflegegeld, das an eine Pflegeperson weitergeleitet wird	§ 13 Abs. 6 SGB XI	ja	§§ 4 Nr. 4, 5 Abs. 2 Satz 1
Pflegezulage	§ 35 BVG	nein	

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Privatentnahme aus dem Betriebsvermögen		nein	
Produktionsaufgaberente	§§ 5, 6 FELEG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>R</b>			
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	SGB VI, Art. 2 RÜG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	SGB VII	ja (BSG-Urteil vom 06.09.2001 - B 12 KR 14/00 R -, USK 2001-35)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus einer Höherversicherung	§ 280 SGB VI	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus privater Lebensversicherung oder anderen Verträgen (z.B. Kaufpreisrente, Riesterrete)		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus privater Unfallversicherung		ja (BSG-Urteil vom 06.09.2001 - B 12 KR 14/00 R -, USK 2001-35)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten aus Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten von ausländischen Rentenversicherungsträgern		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten der Alterssicherung der Landwirte	ALG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht an Beschädigte	BEG, BVG, HHG, OEG, SVG, ZDG	ja, soweit sie den Grundrentenbetrag nach § 31 Abs. 1 BVG übersteigen	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Renten nach sozialem Entschädigungsrecht an Hinterbliebene	BEG, BVG, HHG, OEG, SVG, ZDG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Rentennachzahlung	§ 228 Abs. 2 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6
Ruhegehalt	BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
<b>S</b>			
Sachbezüge	SvEV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Sanierungsgewinne	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Schadenersatzrente	§ 843 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Schadensausgleich	§ 40a BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Schmerzensgeld	§ 253 Abs. 2 BGB	nein	

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Schwangerenmehrbedarf	§ 30 Abs. 2 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Schwerstbeschädigtenzulage	§ 31 Abs. 4 BVG	nein (BSG-Urteil vom 24.01.2007 - B 12 KR 28/05 R - USK 2007-1)	
Schwerverletztengulage	§ 57 SGB VII	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Selbständige Arbeit, Einkünfte aus -	§ 15 SGB IV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Sofortrente (Leibrente, die auf der Einzahlung eines Kapitalbetrages bei einem privaten Versicherungsunternehmen beruht)		ja (BSG-Urteile vom 06.09.2001 - B 12 KR 40/00 R und B 12 KR 5/01 R -, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Stipendien		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Streikgelder		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Studienbeihilfen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>T</b>			
Tbc-Mehrbedarf	§ 30 Abs. 5 SGB XII	ja (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>U</b>			
Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse	Satzung der Seemannskasse	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Übergangsgebühren für Zeitsoldaten	§§ 11, 11a SVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Übergangsgeld	§ 45 SGB IX	nein	
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	§§ 62 ff. BAT, § 47 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unfallausgleich	§ 35 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Unfallruhegehalt	§ 36 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2
Unterbringungskosten im Alten- und Pflegeheim, die von Dritten getragen werden		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten erhalten	§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhalt, den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft erhalten	§§ 12, 15 LPartG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsbeihilfe	§ 26a Abs. 3 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsbeitrag	BeamtVG, § 142 i.V.m. § 181a BBG oder § 36 Abs. 2 G 131	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterhaltsleistungen, die das Mitglied für ein Kind von einem Dritten (z. B. Sozialhilfeträger, Träger der Jugendhilfe) erhält		nein (BSG-Urteile vom 11.04.1984, - 12 RK 41/82 -, USK 84117 und vom 22.09.1988 - 12 RK 14/86 -, USK 88153)	
Unterhaltssicherung, Leistungen zur -	§§ 5 ff. USG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Unterkunftskosten	§ 29 SGB XII	ja, anteilig durch die Zahl der im Haushalt des Mitgliedes lebenden hilfebedürftigen Angehörigen (BSG-Urteile vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 -, USK 2000-36, - B 12 KR 36/00 -, USK 2000-39 und - B 12 KR 20/00 -, USK 2000-41)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>V</b>			

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Veräußerungsgewinne aus dem (Teil-)Verkauf eines Betriebes oder aus der (Teil-)Veräußerung des Vermögens	§§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2
Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. bei Grundstücken, Wertpapieren und Rechten)	§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 3
Veräußerungsleibrente (Leibrente, die auf der Übertragung eines Wirtschaftsgutes beruht)		ja (BSG-Urteil vom 06.09.2001 - B 12 KR 40/00 R und - B 12 KR 5/01 R -, USK 2001-31)	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Verdienstausfallentschädigungen	§ 56 IfSG, § 9 Abs. 2 KatSG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Verdienstausfallerstattung bei Haushaltshilfe, Mitaufnahme einer Begleitperson in das Krankenhaus, Dialyse oder Organspende		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Verletztengeld	§ 45 SGB VII	nein	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus -		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 2 und 3
Verschollenheitsrente	§ 52 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Versorgungsbezüge	§ 229 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Versorgungsbezüge, nachgezahlte -	§ 229 Abs. 2 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6
Versorgungskrankengeld	§§ 16, 17 BVG	nein	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Vorruhestandsgeld		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Vorsorgeunterhalt (Kranken-, Pflege-, Alters- und Erwerbsminderungsversorgung)	§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 2 und 3 BGB	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
<b>W</b>			
Waisengeld	§ 23 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Werksrente	§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1

## Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V

Einnahmeart	Rechtsgrundlage	Beitragspflichtig	Regelung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“
Wertguthaben im Rahmen eines flexiblen Arbeitszeitmodells (Altersteilzeit) für einen nicht abhängig beschäftigten Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - während der Arbeitsphase - während der Freistellungsphase		nein ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Witwengeld	§ 19 BeamtVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1
Witwen, Waisen-, Witwerbeihilfe	§ 48 BVG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Wohngeld	§ 3 des 2. WoGG	nein (BSG-Urteil vom 25.11.1981 - 5a/5 RKn 18/79 -, USK 81243)	
<b>Z</b>			
Zinsen aus Kapitalvermögen		ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1
Zuschüsse während der Mutterschutzfrist für Beamtinnen	§ 4a MuSchBV	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1
Zuwendung für Haftopfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgung im Beitrittsgebiet, Besondere -	§ 17a StrRehaG	ja	§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1



Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 7 Ende der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei Unterbrechung  
des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses und Auswirkungen auf die Familienversicherung

---

- 313.0/376.22 -

**Sachverhalt:**

Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 SGB V (Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung) außer Betracht. Ausgeschlossen von der Familienversicherung sind demnach auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die für sie geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und für die mithin Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V besteht.

Es stellt sich hierzu die Frage, ob der Ausschluss der Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V auch dann gilt, wenn die Beschäftigung des nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmers - z.B. für die Dauer eines unbezahlten Urlaubs - ohne Entgeltzahlung unterbrochen wird.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Die Fiktion eines fort dauernden Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gilt auch für versicherungsfreie Arbeitnehmer. In der Konsequenz bleibt mithin auch der aus dem Beschäftigungsverhältnis resul-

tierende versicherungsrechtliche Status für den in § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV genannten Zeitraum von einem Monat erhalten.

In diesem Sinne haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zur Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 8. März 2007 unter Ziffer 5.4.4 folgendes ausgeführt:

„Ist innerhalb des der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren – bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis – die Zahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen worden, ist nach § 6 Abs. 4 Satz 5 SGB V für die Prüfung der Frage, ob das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, für die Zeit der Unterbrechung ein (fiktives) regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Höhe anzusetzen, in der es ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre. Als Unterbrechungstatbestände im vorstehenden Sinne sind zu berücksichtigen:

- ...
- ...
- ...
- ...
- Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung für längstens einen Monat im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend gilt,“

Diese Regelung geht bei Anwendung des § 6 Abs. 4 SGB V im Ergebnis davon aus, dass die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auch bei einem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis mit unterbrochener Arbeitsentgeltzahlung für (längstens) einen Monat fortwirkt.

### **Ergebnis:**

Die Fiktion eines fortdauernden Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gilt in den vorgenannten Sachverhaltskonstellationen auch hinsichtlich des aus dem Beschäftigungsverhältnis resultierenden versicherungsrechtlichen Status für den

in § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV genannten Zeitraum von einem Monat. Nach Ablauf dieses Zeitraumes endet mithin die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert ist. Der Ausschluss der Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V gilt für einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer bei unterbrochener Entgeltzahlung demnach entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV längstens für einen Monat.

- 32 -

- unbesetzt -

Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 8 Auswirkungen der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3  
Pflegezeitgesetz auf die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer

---

- 185 -

**Sachverhalt:**

Die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz lässt die an das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis geknüpfte Versicherungspflicht entfallen. Ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für derartige Pflegezeiten ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt bei einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Satz 1 der Vorschrift nicht. Durch diese Bestimmung wird bewirkt, dass selbst für den ersten Monat der Pflegezeit eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht angenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern die Mitgliedschaft endet, zumal auch § 192 SGB V keinen gesonderten Tatbestand für den Fortbestand der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme von Pflegezeit vorsieht. Um den weiteren Versicherungsschutz sicherzustellen, sind diese Mitglieder auf die Familienversicherung oder auf eine freiwillige Mitgliedschaft zu verweisen. Ist die Familienversicherung von einer anderen Krankenkasse als bislang aufgrund des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses durchzuführen, führt dies (für die Dauer der Pflegezeit) zu einem Krankenkassenwechsel.

Bei Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei und freiwillig krankenversichert sind, stellt sich die versicherungs- und beitragsrechtliche Situation bei Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz anders dar. Die freiwillige Mitgliedschaft kann „zur Minderung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes“, der beim Wechsel von der freiwilligen Krankenversicherung zur Familienversicherung entstehen würde, während der Pflegezeit beitragsfrei fortgeführt werden, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Familienversicherung (auch bei einer anderen Krankenkasse) vorliegen (vgl. TOP 3 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen im Arbeitskreis Versicherung und Beiträge am 12. Juni 2008 und für die Zeit ab 1. Januar 2009 § 8 Abs. 6 Nr. 2 der einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge – Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler – vom 27. Oktober 2008).

Es ist die Frage gestellt worden, ob die für versicherungsfreie freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer maßgebende Regelung auch auf versicherungspflichtige Arbeitnehmer übertragen werden kann.

### **Ergebnis:**

Das Regelungskonzept des Gesetzgebers in Form der das Pflegezeitgesetz flankierenden Regelungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen, die Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz in Anspruch nehmen, sieht ein Fortbestehen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft für die Dauer der Pflegezeit nicht vor (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, zu § 44a SGB XI). Für sie kommt im Regelfall die Familienversicherung nach § 10 SGB V oder – wenn eine Familienversicherung nicht hergeleitet werden kann oder die Voraussetzungen nicht erfüllt sind – die freiwillige Krankenversicherung in Betracht.

Zu den Beiträgen einer freiwilligen Krankenversicherung gewährt die Pflegekasse unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 SGB XI Zuschüsse. Ein beitragsfreies Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ist nicht vorgesehen; eine Übertragung der für versicherungsfreie freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer maßgebenden Regelungen kommt nicht in Betracht.

- 36 -

- unbesetzt -



Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 9 Berücksichtigung des ermäßigten sowie allgemeinen Beitragssatzes  
dem ab 1. Januar 2009;  
hier: Fehler im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz

---

- 411.2/411.5 -

**Sachverhalt:**

Die Spitzenverbände der Krankenkassen hatten in ihrer Besprechung Anfang März 2008 die aus ihrer Sicht im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) enthaltenen technischen respektive redaktionellen Fehler zusammengetragen und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Ende April 2008 zukommen lassen.

Im Wesentlichen sind die gegenüber dem BMG aufgezeigten Unstimmigkeiten im GKV-WSG auf die insoweit nicht durchgängige Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes bzw. des bei der Berechnung des Arbeitgeber-Beitragsanteils in Abzug zu bringenden Anteils in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten zurückzuführen. Gleiches gilt für die zwischenzeitlich darüber hinaus deutlich gewordenen Unstimmigkeiten in der Gesetzesformulierung.

Nach den bislang vorliegenden Informationen werden die dem BMG zur Kenntnis gebrachten Änderungsnotwendigkeiten auch im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) nicht aufgegriffen.

Diese Gemengelage sowie die in der betrieblichen Abrechnungspraxis erkennbaren Unsicherheiten der Betriebe erfordern in der Konsequenz ergänzende Aussagen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Spitzenverbände der Krankenkassen.

## **Ergebnis:**

Entsprechende Klarstellungen sind in den nachstehenden Rechtsvorschriften erforderlich:

- § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Nach der durch das GKV-WSG vorgesehenen Fassung ab 1. Januar 2009 trägt bei versicherungspflichtig Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 13 SGB V der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz  $[(15,5 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,6 \text{ v. H.} : 2 = 7,3 \text{ v. H.}]$ ; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge  $[15,5 \text{ v. H.} - 7,3 \text{ v. H.} = 8,2 \text{ v. H.}]$ . Unberücksichtigt bleibt hierbei die Beitragstragung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung gelangt.

Die Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V lässt die Fälle, in denen die Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz berechnet werden, unerwähnt. Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass in diesen Fällen der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten ermäßigten Beitragssatz trägt [Arbeitgeberanteil:  $(14,9 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,0 \text{ v. H.} : 2 = 7,0 \text{ v. H.}$ ; Arbeitnehmeranteil:  $14,9 \text{ v. H.} - 7,0 \text{ v. H.} = 7,9 \text{ v. H.}]$ .

- § 249 Abs. 4 SGB V

Nach der auch über den 31. Dezember 2008 hinaus unveränderten Vorschrift werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz der Krankenkasse auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen. Unberücksichtigt bleibt, dass vom 1. Januar 2009 an die Krankenkassen keine

individuellen Beitragssätze mehr vorhalten; an ihre Stelle tritt der von der Bundesregierung festgesetzte allgemeine respektive ermäßigte Beitragssatz.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass die Vorschrift des § 249 Abs. 4 SGB V mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass sich der Beitragsanteil des Arbeitgebers durch Anwendung der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen [(15,5 v. H. - 0,9 v. H.) = 14,6 v. H. : 2 = 7,3 v. H.] oder - soweit dieser Anwendung findet - ermäßigten Beitragssatzes [(14,9 v. H. - 0,9 v. H.) = 14,0 v. H. : 2 = 7,0 v. H.] berechnet.

- § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Nach der durch das GKV-WSG vorgesehenen Fassung ab 1. Januar 2009<sup>1</sup> erhalten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Da die Regelung keine Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes vorsieht und auch eine Begrenzung des Beitragszuschusses auf die Hälfte des bei angenommener Versicherungspflicht tatsächlich zu zahlenden Beitrages fehlt, hätte auch ein ohne Anspruch auf Krankengeld versichertes freiwilliges Mitglied der GKV einen Anspruch auf den auf Basis des allgemeinen Beitragssatzes zu berechnenden Beitragszuschuss. Im Übrigen ist im Zuge der Änderung der Regelung die Bezugnahme auf versicherungspflichtig Beschäftigte als Referenzobjekt untergegangen, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür erkennbar ist.

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der weiteren Änderungen durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften, die inhaltlich jedoch als Klarstellungen zum Inkrafttretenzeitpunkt der Neuregelungen verstanden werden.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass die Vorschrift des § 257 Abs. 1 SGB V und mithin die Berechnung des Beitragszuschusses auf die Fälle, in denen die Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz berechnet werden, mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Arbeitgeber als Beitragszuschuss den Betrag zahlt, der als Beitragsanteil für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten ermäßigten Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre  $[(14,9 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,0 \text{ v. H.} : 2 = 7,0 \text{ v. H.}]$ .

- § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Nach § 249 Abs. 2 SGB V hat der Arbeitgeber für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld beziehen, die Beiträge allein zu tragen, soweit diese aus einem fiktiven Arbeitsentgelt (§ 232a Abs. 2 SGB V) zu berechnen sind. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Bezieher von Kurzarbeitergeld erhalten von ihrem Arbeitgeber hinsichtlich des fiktiven Arbeitsentgelts nach den Regelungen des § 257 Abs. 1 SGB V einen entsprechenden Beitragszuschuss. Im Ergebnis führte dies bislang dazu, dass in Bezug auf das fiktive Arbeitsentgelt ein Beitragszuschuss in Höhe von 100 v. H. des Beitrags zu zahlen war, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 249 Abs. 2 SGB V als Beitrag allein zu tragen hatte.

Nach § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld beziehen, auch weiterhin zusätzlich zu dem Zuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Hälfte des Betrages als Beitragszuschuss zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 249 Abs. 2 SGB V als Beitrag allein zu tragen hätte. Die andere Hälfte des auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beitragszuschusses erhält der Arbeitnehmer entsprechend § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

Angesichts dessen, dass ab 1. Januar 2009 bei der Berechnung des Beitragszuschusses nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V grundsätzlich die Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes zu berücksichtigen ist, wäre allerdings bei einer an dem Wortlaut des § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausgerichteten Berechnung des Beitragszuschusses

ausgeschlossen, dass in Bezug auf das fiktive Arbeitsentgelt auch weiterhin ein Beitragszuschuss in Höhe von 100 v. H. des Beitrags zu zahlen ist, den der Arbeitgeber auch bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 249 Abs. 2 SGB V als Beitrag allein zu tragen hätte. Dies war allerdings ganz offensichtlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitragszuschuss für Beschäftigte bei Bezug von Kurzarbeitergeld sich zusammensetzt aus dem

- Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V unter Anwendung eines Beitragssatzes von 7,3 v. H.  $[(15,5 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,6 \text{ v. H.} : 2]$  auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt,
- Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V unter Anwendung eines Beitragssatzes von 7,75 v. H.  $[15,5 \text{ v. H.} : 2]$  auf das fiktive Arbeitsentgelt,
- Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V unter Anwendung eines Beitragssatzes von 7,75 v. H.  $[15,5 \text{ v. H.} : 2]$  auf das fiktive Arbeitsentgelt.

Die Beitragszuschuss-Anteile sind jeweils separat zu berechnen; die gerundeten Anteile bilden in Summe den Gesamt-Beitragszuschuss.

In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Krankengeld besteht, tritt - auch im Anwendungsbereich des § 257 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB V - an die Stelle des allgemeinen Beitragssatzes (§ 241 SGB V) der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V).

Die dargestellte Vorgehensweise gilt gleichermaßen für Bezieher von Kurzarbeitergeld, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, mit der Maßgabe, dass als Beitragszuschuss höchstens der Betrag vom Arbeitgeber zu zahlen ist, den der Beschäftigte tatsächlich zu zahlen hat (vgl. § 257 Abs. 2 Satz 4 SGB V).

- § 257 Abs. 2 SGB V

Der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V (in der durch das GKV-WSG vorgesehenen Fassung ab 1. Januar 2009) berücksichtigt zwar den ermäßigten Beitragssatz in den Fällen, in denen der PKV-Versicherte bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld hätte; allerdings sieht die Regelung nicht vor, dass dieser Beitragssatz zur Berechnung des Beitragszuschusses um 0,9 Beitragssatzpunkte zu reduzieren ist.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass in den Fällen, in denen der bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes hat, dieser zwecks Berechnung des Zuschusses um 0,9 Beitragssatzpunkte zu reduzieren ist  $[(14,9 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,0 \text{ v. H.} : 2 = 7,0 \text{ v. H.}]$ .

- § 257 Abs. 3 SGB V

Nach der auch über den 31. Dezember 2008 hinaus unveränderten Vorschrift beträgt der Zuschuss für freiwillig versicherte Bezieher von Vorruhestandsgeld die Hälfte des Beitrags, den der Vorruhestandsgeldbezieher als versicherungspflichtig Beschäftigter zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den er zu zahlen hat.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass sich der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 3 SGB V unter Berücksichtigung des um 0,9 Beitragssatzpunkte reduzierten ermäßigten Beitragssatzes errechnet  $[(14,9 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 14,0 \text{ v. H.} : 2 = 7,0 \text{ v. H.}]$ . Die Begrenzung auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags läuft damit faktisch ins Leere.

- § 257 Abs. 4 SGB V

Nach der durch das GKV-WSG vorgesehenen Fassung ab 1. Januar 2009 erhalten privat krankenversicherte Bezieher von Vorruhestandsgeld als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der sich unter Berücksichtigung von neun Zehnteln des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt. Die Neun-Zehntel-Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Personenkreis bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld hätte; eine Berücksichtigung des für die Zeit ab 1. Januar 2009 von der Bundesregierung festgelegten ermäßigten Beitragssatzes sieht die Regelung nicht vor. Darüber hinaus sieht die Regelung nicht vor, dass der maßgebende Beitragssatz zur Berechnung des Beitragszuschusses um 0,9 Beitragssatzpunkte zu reduzieren ist.

Die Besprechungsteilnehmer stellen daher hierzu klar, dass die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Vorruhestandsgeldempfänger im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 257 Abs. 4 Satz 2 SGB V auch für die Zeit ab 1. Januar 2009 einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 4 SGB V unter Berücksichtigung von neun Zehnteln des allgemeinen Beitragssatzes haben [ $15,5 \text{ v. H.} \times 9 : 10 = 13,95 \text{ v. H.}$ ]; der sich dabei ergebende Beitragssatz ist entsprechend § 257 Abs. 4 Satz 4 SGB V auf eine Stelle nach dem Komma zu runden [= 14,0 v. H.]. Der Beitragszuschuss errechnet sich aus der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes [ $(14,0 \text{ v. H.} - 0,9 \text{ v. H.}) = 13,1 \text{ v. H.} : 2 = 6,55 \text{ v. H.}$ ].

- 44 -

- unbesetzt -



Niederschrift

über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge  
der Spitzenverbände der Krankenkassen

am 24. Oktober 2008

TOP 10 Beitragstragung und Beitragsberechnung in der Krankenversicherung in Fällen  
der Gleitzone ab dem 1. Januar 2009

---

- 412.10 -

**Sachverhalt:**

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern ein nach gesetzlicher Vorgabe zu berechnender reduzierter Ausgangswert zugrunde gelegt, der sich nach folgender Formel ermittelt:  $F \times 400 + (2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)$ .

Dabei ist „F“ der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 v. H. durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahrs ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahrs geltenden Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor „F“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Unter Zugrundelegung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 v. H., des Beitragssatzes von 1,95 v. H. zur Pflegeversicherung, des Beitragssatzes von 19,9 v. H. zur Rentenversicherung und eines Beitragssatzes von 2,8 v. H. zur Arbeitslosenversicherung ergibt sich mithin für das Kalenderjahr 2009 ein Faktor „F“ von (30 v. H. : 40,15 v. H. =) 0,7472<sup>1</sup>. Die oben genannte Formel für die Reduzierung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts kann damit für das Kalenderjahr 2009 wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = 1,2528 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 202,24.$$

Nach dem Wortlaut des über den 31. Dezember 2008 hinaus unveränderten § 249 Abs. 4 SGB V werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV abweichend von § 249 Abs. 1 SGB V vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrags getragen, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz der Krankenkasse auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten.

Angesichts dessen, dass weder die Regelung zur Beitragsverteilung in § 249 Abs. 4 SGB V noch die zum Berechnungsvorgang in § 2 Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) die Rechtslage in der Krankenversicherung unter Maßgabe des bundesweit einheitlichen Beitragssatzes ab 2009 und der nicht paritätischen Beitragsaufbringung ausreichend berücksichtigen und daraus resultierend die Verfahrensweisen zur Beitragsberechnung nicht genügend transparent sind, sind die Spitzenverbände der Krankenkassen übereingekommen, das Verfahren zur Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung für Zeiten ab dem 1. Januar 2009 in den Fällen der Gleitzone zu beschreiben. Der Beschreibung wird aus Übersichtsgründen das Verfahren zur Beitragsberechnung in den Fällen der regulären Beitragsverteilung nach § 249 Abs. 1 SGB V vorangestellt.

---

<sup>1</sup> Die Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Faktors F für das Jahr 2009 trägt das Datum vom 25. November 2008 und ist im Bundesanzeiger Amtlicher Teil Nr. 183 vom 2. Dezember 2008 auf Seite 4305 veröffentlicht.

## **Ergebnis:**

Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen und nach dem Grundsatz des § 249 Abs. 1 SGB V (in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung) getragen werden (hiernach trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Arbeitnehmer die Beiträge), gilt ausschließlich § 2 Abs. 1 Satz 3 BVV. Danach ergibt sich der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile des Arbeitgebers (Arbeitsentgelt x 7,3 v. H. bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes bzw. 7,0 v. H. bei Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes) und des Arbeitnehmers (Arbeitsentgelt x 8,2 v. H. bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes bzw. 7,9 v. H. bei Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes).

2. Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, die in Fällen der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV nach einem gemäß § 226 Abs. 4 SGB V reduzierten fiktiven Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme bemessen und nach den Regelungen des § 249 Abs. 4 SGB V getragen werden (hiernach trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge auf das der Beschäftigung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt bemessen nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Arbeitnehmer die Beiträge), ist § 2 Abs. 2 Satz 1 BVV in einer modifizierten Fassung anzuwenden (vgl. Nummern 2.1 bis 2.4).

2.1 Danach ist im ersten Schritt der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung durch Addition der getrennt berechneten gerundeten fiktiven Anteile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auf die beitragspflichtige Einnahme nach Nummer 2 zu ermitteln.

2.2 Optional kann der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung durch Anwendung des halben allgemeinen oder halben ermäßigten Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme nach Nummer 2 bei anschließender Verdopplung des gerundeten Ergebnisses berechnet werden.

2.3 Im zweiten Schritt wird der Arbeitgeberbeitragsanteil in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BVV durch Anwendung der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatzes auf das tatsächliche Arbeitsentgelt ermittelt.

2.4 Der Abzug des Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt ermittelten Gesamtbeitrag ergibt dann im dritten Schritt den Beitragsanteil des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BVV).

Beispiel (für 2009):

monatliches Arbeitsentgelt =	600,00 EUR
beitragspflichtige Einnahme $(1,2528 \times 600,00 \text{ EUR} - 202,24) =$	549,44 EUR
allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung	15,5 v. H.

maßgeblicher Gesamtbeitrag:

$549,44 \text{ EUR} \times 7,3 \text{ v. H. } [(= 15,5 - 0,9) : 2] =$	fiktiv 40,11 EUR	
+		
$549,44 \text{ EUR} \times 8,2 \text{ v. H. } (= 15,5 - 7,3) =$	<u>+ fiktiv 45,05 EUR =</u>	85,16 EUR

Arbeitgeberbeitragsanteil:

$600,00 \text{ EUR} \times 7,3 \text{ v. H. } [(= 15,5 - 0,9) : 2] =$	43,80 EUR
---	-----------

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

$85,16 \text{ EUR} - 43,80 \text{ EUR} =$	41,36 EUR
---	-----------

*optional:*

maßgeblicher Gesamtbeitrag:

$549,44 \text{ EUR} \times 7,75 \text{ v. H. } (= 15,5 : 2) =$	fiktiv 42,58 EUR x 2 =	85,16 EUR
--	------------------------	-----------

Arbeitgeberbeitragsanteil:

$600,00 \text{ EUR} \times 7,3 \text{ v. H. } [(= 15,5 - 0,9) : 2] =$	43,80 EUR
---	-----------

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

$85,16 \text{ EUR} - 43,80 \text{ EUR} =$	41,36 EUR
---	-----------